Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1881. (Ausgegeben und versendet am 26. Februar 1881.) Nr. 1.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Finanzministeriums vom 10. October 1880,
betreffend die Aenderung der Stempelmarken.

(Reichsgesetzblatt vom 26. November 1880, Nr. 132.)

Vom 1. Jänner 1881 an werden geänderte Stempelmarken aller Kategorien, mit Ausnahme der Zeitungsstempelmarken zu 1 kr. und 2 kr. in den Verschleiß gesetzt.

Dieselben unterscheiden sich von den gegenwärtig in Verschleiß befindlichen und in der Verordnung vom 8. October 1878 (R. G. Bl. Nr. 132) beschriebenen nur dadurch, daß in dem unteren farbigen Felde die Jahreszahl der Ausgabe (1881) aufgedruckt erscheint.

Die gegenwärtig im Verschleiße befindlichen Stempelmarken werden mit dem 31. Jänner 1881 gänzlich außer Verschleiß gesetzt.

Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 31. Jänner 1881 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebührengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich.

Die außer Gebrauch gesetzten, unverwendet gebliebenen Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1881 bei den Stempelmagazins-Aemtern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgewechselt.

Die Stempelmarkenverschleißer haben die den Bedarf im Monate Jänner 1881 überschreitenden Vorräthe an den außer Gebrauch tretenden Stempelmarken gegen die neuen Marken rechtzeitig umzutauschen.

Nach dem 30. April 1881 findet weder die Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verschleiße gezogenen Stempelmarken statt.

Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blanquette von Wechseln, Rechnungen und dergl., auf denen ältere Stempelmarken durch vorschriftsmäßige, vor dem 31. Jänner 1881 erfolgte

ämtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 31. Jänner 1881 unbeanständet in Gebrauch genommen werden.

Auch in das auf den Postbegleitungs-Adressen und Eisenbahn-Frachtbriefen befindliche Stempelzeichen wird die Jahreszahl 1881 eingedruckt; jedoch können die erwähnten Postbegleit-Adressen und Eisenbahn-Frachtbriefe mit der Jahreszahl 1879 bis zu deren gänzlichen Aufbrauchung verwendet werden.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 31. October 1880,

betreffend die Angabe des Gewichtes der bei der Schlachtung mit Vorbehalt der Steuer-Rückvergütung zur Einfuhr in eine geschlossene Stadt bestimmten Theile des geschlachteten Thieres.

(Reichsgesetzblatt vom 25. November 1880, Nr. 133.)

Mit Bezug auf den §. 6, Z. 6 des Erlasses des Finanzministeriums vom 26. Juni 1877 zur Vollziehung des Fleischsteuergesetzes vom 16. Juni 1877 und mit Bezug auf den letzten Absatz des §. 28 dieses Gesetzes (R. G. Bl. Nr. 60 u. 61 de 1877) wird Folgendes bestimmt:

Wenn Jemand, der die Bewilligung der Finanzbehörde I. Instanz besitzt, Viehschlachtungen mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung für das zur Einfuhr in eine geschlossene Stadt bestimmte geschlachtete Vieh oder Fleisch vornehmen zu dürfen, bei der Anmeldung der Schlachtung von Ochsen, Stieren, Kühen oder Kälbern über 1 Jahr diesen Vorbehalt für einzelne Theile des geschlachteten Thieres — z. B. für ein vorderes oder hinteres Viertel macht, so kann die Angabe des Gewichtes eines jeden bereits in der Schlachtungsanmeldung erwähnten Theiles nach erfolgter Schlachtung innerhalb der unmittelbar folgenden 24 Stunden jedenfalls aber nur vor der Hinwegbringung desselben aus dem Schlachtungsorte nachgetragen werden.

Dunajewski m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels vom 23. November 1880,

mit welcher weitere Bestimmungen zur Durchführung des §. 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der §§. 7 und 40 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880 erlassen werden.

(Reichsgesetzblatt vom 25. November 1880, Nr. 138.)

Im Nachhange zu den Durchführungsbestimmungen zu §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), und zu den §§. 7 und 40 des Gesetzes von demselben Tage (R. G. Bl. Nr. 37) wird weiter Folgendes verordnet:

1. Aus Cotumazen entlassene Schafe und Ziegen können mit aus Contumazen entlassenen, zu Wirthschaftszwecken in Galizien und der Bukowina bestimmten Rindern und mit einheimischem Schlachtvieh auf demselben Zuge befördert werden.

2. Sind solche Schafe und Ziegen zur Schlachtung bestimmt, so können sie auch mit aus den Contumazen entlassenem Schlachtvieh auf demselben Zuge befördert werden.

3. Die Beförderung von aus Contumazen entlassenen Schafen und Ziegen mit einheimischen Zucht- und Nutzvieh ist nicht gestattet.

4. Außer den unter 1, 2 und 3 vorgesehenen Fällen ist die Beförderung von aus einem fremden Lande kommenden Schafen und Ziegen mit einheimischen Wiederkäuern gestattet, insolange nicht in Anwendung der Bestimmungen des §. 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der §§. 2 und 4 des Rinderpestgesetzes diese Beförderung für unzulässig erklärt wird.

Diese Bestimmungen haben auch auf den Transport mittelst Schiffen analoge Anwendung zu finden.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Kremer** m. p.

Erlaß des Finanzministeriums vom 15. November 1880,

wegen Zulassung der Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten als Sicherstellung bei der Borgung der Verzehrungssteuer von Bier und gebrannter geistiger Flüssigkeit.

(Reichsgesetzblatt vom 10. December 1880, Nr. 139.)

Als Sicherstellung, welche behufs Erlangung der nach Maßgabe der bestehenden einschlägigen Bestimmungen zulässigen Borgung der Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntweinerzeugung zu leisten ist, wird künftig auch die Bürgschaft der unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstitute unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Das Creditinstitut, das die Bürgschaft übernehmen will, muß für die betreffende Erzeugungsperiode, d. i. für die Zeit vom 1. September des einen Jahres bis Ende August des nächstfolgenden Jahres die Bewilligung des Finanzministeriums bei der Borgung der Verzehrungssteuer von Bier, beziehungsweise gebrannter geistiger Flüssigkeit die Sicherstellung durch seine Bürgschaft zu leisten, erwirkt haben und der Betrag, auf den die Haftungsurkunde lautet, darf die in dieser Bewilligung zugelassene Gesammtsumme der Bürgschaft beziehungsweise den noch nicht benützten Theil derselben nicht überschreiten.

2. Die Erzeugung von Bier oder gebrannter geistiger Flüssigkeit muß von dem um die Borgung ansuchenden Steuerpflichtigen in einem Umfange betrieben werden, daß die hievon entfallende Verzehrungssteuer von Bier, beziehungsweise von gebrannter geistiger Flüssigkeit mindestens 12.000 fl. für die Erzeugungsperiode erreicht.

3. Keine Haftungsurkunde des als Bürge eintretenden Creditinstitutes darf auf einen geringeren als diesen Verzehrungssteuerbetrag (2) lauten.

Von der Borgung der Verzehrungssteuer gegen Bürgschaft sind diejenigen Bier- und Branntweinerzeuger ausgeschlossen:

a) über deren Vermögen ein Concurs eröffnet wurde und die in der eröffneten Concursverhandlung von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind, dann

b) diejenigen, gegen deren Solidität und Zahlungsfähigkeit sonst etwas Nachtheiliges bekannt ist, endlich

c) diejenigen,

   α) welche wegen eines aus Gewinnsucht entspringenden Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder

β) die wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind oder gegen welche die Untersuchung wegen dieser Uebertretung blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist.

Werden die geborgten Beträge nicht rechtzeitig eingezahlt, so hat der Bier-, beziehungsweise Branntweinerzeuger nicht nur die allfälligen Kosten der Hereinbringung, sondern auch 6 Percent Verzugszinsen per Jahr zu vergüten.

Die Bewilligung der Borgung erlischt von selbst, wenn ein geborgter Betrag nicht rechtzeitig eingezahlt wird oder wenn der Creditinhaber oder das haftende Creditinstitut in Concurs verfällt oder die Zahlungen einstellt oder suspendirt, oder wenn gegen den Creditinhaber nachträglich einer der oben unter c) bemerkten Ausschließungsgründe eintritt.

In jedem dieser Fälle sind alle aushaftenden geborgten Beträge ohne Rücksicht auf deren Verfallszeit längstens binnen 3 Tagen, nachdem die amtliche Verständigung über die Entziehung der Borgung gerichtlich oder außergerichtlich erfolgt ist, an die Casse oder das Amt, wo die geborgten Beträge zu erlegen sind, bar einzuzahlen.

In welcher Form die einzulegenden Haftungsurkunden verfaßt werden müssen, ist aus dem angehängten Muster zu entnehmen.

Dunajewski m. p.

Haftungs-Urkunde.

Nachdem dem . . . . . (Name, Charakter und Wohnort) die Borgung der Verzehrungssteuer von der in seiner $\frac{\text{Bierbräuerei}}{\text{Branntweinbrennerei}}$ zu . . . . . unter Conscriptionsnummer . . . . in der Zeit vom . . . . . bis . . . . stattfindenden $\frac{\text{Bier-}}{\text{Branntwein-}}$Erzeugung bis zum Belaufe von . . . . fl. Sage . . . Gulden unter den diesfalls gegenwärtig bestehenden und künftig von den zuständigen k. k. Finanzbehörden vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten und insbesondere mit der Verpflichtung zur Leistung einer angemessenen Sicherheit bewilligt worden ist, so verpflichtet d . . . unterzeichnete . . . . . sich hiemit für die richtige und pünktliche Bezahlung der auf Grund der obigen Borgungsbewilligung creditirten $\frac{\text{Bier-}}{\text{Branntwein-}}$ Verzehrungssteuer bis zu dem oben angegebenen Betrage sammt allfälligen 6% Verzugszinsen und allfälligen Einbringungskosten als Bürge und Zahler.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanzprocuratur in . . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich in ihrem Amtssitze befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent wären, wenn das geklagte Creditinstitut zu . . . . . seinen Sitz hätte.

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.)

(Unterschrift.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 1. December 1880,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39), über die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten.

(Reichsgesetzblatt vom 10. December 1880, Nr. 140.)

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39), werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

Ad §. 1 lit. b.

Das Benützen von, mit anstoßenden Gebäuden gemeinschaftlichen Mauern benimmt dem Gebäude den Charakter eines Umbaues im Sinne des Gesetzes nicht.

Zusatz ad §. 1.

Reparaturen eines Gebäudes, Umstaltungen im Innern eines Gebäudes, diese mögen mit oder ohne Beseitigung des alten Daches, mit oder ohne Erhöhung des Mauerwerkes vorgenommen werden;

Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen geben keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

Ad §. 2, Absatz 1.

Die zwölfjährige Steuerbefreiung ist sowohl bezüglich der Hauszins- als auch bezüglich der Hausclassensteuer, in der Regel vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung angefangen zu berechnen und zu bewilligen.

Als der Zeitpunkt der behördlich bewilligten Benützung ist der im Bewohnungs- oder Benützungsconsense enthaltene Tag, an welchem die Bewohnung oder Benützung eintreten darf, in Ermanglung der bestimmten Angabe dieses Tages der Beginn des gesetzlichen oder ortsüblichen Zeitabschnittes, innerhalb dessen die Bewohnung oder Benützung gestattet wird, und falls auch ein solcher Zeitabschnitt im Bewohnungs- oder Benützungsconsense nicht angegeben ist, der Tag der Ausstellung dieses Consenses anzunehmen.

Der Zeitpunkt der eingetretenen thatsächlichen Benützung wird in geeigneter Weise festzustellen, und als solcher im Falle der Miethe der Beginn der rechtlichen Wirksamkeit des bezüglichen Miethvertrages anzusehen sein.

Ad §. 2, Absatz 2.

Nach genauer Bezeichnung der Objecte, bezüglich welcher die Steuerbefreiung stattzufinden hat, ist jener Theil der das ganze Gebäude treffenden Steuer, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt, während der Dauer der bewilligten Steuerfreiheit nicht einzuheben.

Ad §. 4, alinea 1.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sind bei der Steuerbehörde erster Instanz (Steueradministration, Steuerlocalcommission, Bezirkshauptmannschaft), in deren Amtsbereiche das betreffende Bauobject gelegen ist, und zwar für jedes für sich vollendete Object, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, abgesondert einzubringen.

Eine Verlängerung der im §. 4 des Gesetzes festgesetzten 45tägigen Frist, in welche die Tage des Postenlaufes, sowie Sonn- und Feiertage einzurechnen sind, ist nicht zulässig.

Den Gesuchen ist

a) ein Zeugniß jenes Organes, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Ertheilung des Bauconsenses competent ist, über den Zeitpunkt der Vollendung des Bauobjectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird,

b) der Bauconsens,
c) der behördlich bestätigte Bauplan,
d) der Bewohnungs- oder Benützungsconsens,
e) die topographische Beschreibung des Gebäudes beizuschließen.

Gesuche, welche mit diesen zur Entscheidung erforderlichen Behelfen nicht belegt sind, sind zurückzuweisen.

Ad §. 4, alinea 2.

Wird ein Gesuch nach Ablauf der im §. 4 alinea 1 bestimmten Fristen eingebracht, so hat die Steuerfreiheit, unter der in alinea 2 enthaltenen Voraussetzung, mit dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden, für die Hauszins- und Hausclassensteuer gesetzlich festgestellten Steuerfälligkeitstermine zu beginnen, und nach Ablauf der vom Zeitpunkte der Vollendung des Baues an zu berechnenden zwölf Jahre zu enden, ohne daß hiebei auf die bezüglich der Hausclassensteuer bestehenden Evidenzhaltungsvorschriften Rücksicht zu nehmen ist.

Der Umstand, daß ein Gebäude wegen seiner Widmung von der Besteuerung losgezählt ist, enthebt nicht von Erfüllung der im Gesetze vorgezeichneten Bedingungen zum Behufe der Erlangung der zeitlichen Steuerbefreiung für den Fall des Aufhörens dieser Widmung, sowie der Anspruch auf die eventuelle Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer auch bezüglich jener Bauobjecte geltend gemacht werden kann, welche zur Zeit ihrer Vollendung zwar nicht steuerpflichtig sind, aber im Laufe der in dem Gesetze normirten zwölfjährigen Steuerbefreiungsperiode in die Steuerpflicht treten können.

Ad §. 6.

Dieses Gesetz findet Anwendung:

1. Auf alle nach dem Eintritte des Jahres 1881 vollendeten, im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Arten von Bauführungen.

2. Auf die bis zum Schlusse des Jahres 1880 vollendeten Neu-, Um- und Zubauten, rücksichtlich welcher der Anspruch auf zeitliche Steuerbefreiung durch den Eintritt der Benützbarkeit begründet wird, in dem Falle, wenn dieselben erst im Jahre 1881 benützbar erkannt werden.

Bei diesen sub 2 bezeichneten Bauführungen hat, behufs Berechnung der im §. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen 45tägigen Frist, der 1. Jänner 1881 als Zeitpunkt der Bauvollendung zu gelten.

Ad §. 7.

Die Steuerbehörde hat die Constatirung der zur Entscheidung über Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse an Ort und Stelle zu veranlassen, und von der Vornahme dieser Amtshandlung den Hauseigenthümer oder den von diesem eigens hiezu Bevollmächtigten, behufs Theilnahme an derselben, rechtzeitig zu verständigen.

Ueber die Gesuche entscheidet die Steuer-Landesbehörde, und im weiteren Instanzenzuge das Finanzministerium.

Dunajewski m. p.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. December 1880,

womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Meßapparaten für Petroleum und andere einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten (R. G. Bl. Nr. 33 ex 1875), veröffentlicht werden.

(Reichsgesetzblatt vom 23. December 1880, Nr. 143.)

Auf Grund des §. 2 der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die k. k. Normal-Aichungscommission nachstehenden Nachtrag zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Meßapparaten für Petroleum und andere einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten (R. G. Bl. Nr. 33 ex 1875) erlassen, welcher hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kremer m. p.

Nachtrag

zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Meßapparaten für Petroleum und andere Flüssigkeiten, welche einer starken Verflüchtigung unterliegen.

(R. G. Bl. Nr. 33 ex 1875.)

Die Untertheilung des Liter darf sich bei decimaler Theilung bis 0·1 Liter, bei der Halbirungstheilung bis $^1/_8$ Liter erstrecken.

Die Angabe dieser Maßgrößen bei den im §. 1 der obgenannten Vorschriften unter 1) und 2) angeführten Einrichtungen ist jedoch nur in der Höhe von solchen Stellen des Meßgefäßes zulässig, an welchen der Durchmesser desselben 60 Millimeter nicht überschreitet.

Die Abweichung dieser Maßgrößen von den zugehörigen Gebrauchsnormalen darf nicht mehr als $^1/_{50}$ des Sollinhaltes betragen.

Wien, am 17. November 1880.

Die k. k. Normal-Aichungscommission:
Herr m. p.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. December 1880,

betreffend die Zulassung einer Zeiger-Brückenwage (Neigungswage) zum Abwägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck zur Aichung und Stempelung.

(Reichsgesetzblatt vom 23. December 1880, Nr. 144.)

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die k. k. Normal-Aichungscommission eine von dem Mechaniker Franz Pokorny in Kolin construirte Zeiger-Brückenwage (Neigungswage) zur Aichung und Stempelung zugelassen, welche zum Abwägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck bestimmt ist und im öffentlichen Verkehr nur zu diesem Zwecke verwendet werden darf.

Die nähere Beschreibung dieser Wage nebst den auf die Aichung derselben bezüglichen Bestimmungen ist in dem Verordnungsblatte für das Aichwesen Nr. 20 vom Jahre 1880 enthalten.

Für die Aichung und Stempelung einer Neigungswage ist an Aichgebühr zu entrichten:

Bis zur größten Tragfähigkeit von 250 Kilogr.	1 fl.	— kr.
bei einer Tragfähigkeit von mehr als 250 „	1 „	50 „

Für die Prüfung ohne Stempelung ist die Hälfte dieser Gebühren zu berechnen.

Kremer m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. December 1880,

betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1881.

(Reichsgesetzblatt vom 23. December 1880, Nr. 145.)

Am 1. Jänner 1881 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1881 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1869 und zum Anhange derselben vom Jahre 1878" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 28. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 135), betreffend die österreichische Arzneitaxe, bleibt im Uebrigen in Wirksamkeit. Die Bestimmung des §. 2 derselben bezüglich der mit einem Kreuze (†) bezeichneten Artikel hat auf derlei im oben erwähnten Anhange zur Pharmakopöe und in der Arzneitaxe für das Jahr 1881 aufgenommene Artikel volle Geltung.

Jede Apotheke, sowie die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben mit einem Druckexemplare dieser Taxe versehen zu sein.

Taaffe m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. December 1880,

betreffend die Zuweisung der Gemeinden Kalników, Malnów und Malnowka vel Wola Malnowska zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mosciska in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 23. December 1880, Nr. 146.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Kalników, Malnów und Malnowka vel Wola Malnowska aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Krakowiec ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Mosciska zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1881 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Gesetz vom 27. December 1880,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1881, dann die Begebung von 14,500.000 fl. Obligationen der in Noten verzinslichen, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld.

(Reichsgesetzblatt vom 29. December 1880, Nr. 150.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1881 fort zu erheben.

Insoferne eine Aenderung in den gegenwärtig in Kraft stehenden Steuergesetzen bis Ende März 1881 in Wirksamkeit tritt, hat die Steuereinhebung nach Maßgabe dieser Aenderungen zu erfolgen.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1881 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1881 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Für die im Laufe des Jahres 1881 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66), creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 14,500.000 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 27. December 1880.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.	Ziemiałkowski m. p.	Falkenhayn m. p.
Pražák m. p.	Conrad m. p.	Streit m. p.
Welsersheimb m. p.	Kremer m. p.	Dunajewski m. p.

Gesetz vom 27. December 1880,

betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen.

(Reichsgesetzblatt vom 30. December 1880, Nr. 151.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden:

1. Auf die dem Gesetze vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) gemäß registrirten und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden, nicht registrirten, selbstständigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Vorschuß- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften u. dgl.), welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder Waaren kaufen;

2. auf die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen;

3. auf die Gemeindevorschußcassen.

*

§. 2.

I.

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer bildet der in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinertrag der betriebenen Unternehmung.

Das Reinerträgniß bilden die bilanzmäßigen Ueberschüsse, welche als Zinsen, Dividenden, Tantièmen oder unter welchen Namen immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden.

Ueberdies sind in die Besteuerungsgrundlage jene Beträge einzubeziehen, welche, ohne in den bilanzmäßig ausgewiesenen Ueberschüssen inbegriffen zu sein, aus den Erträgnissen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Absatze ausdrücklich benannten oder der im folgenden weiter namhaft gemachten Zwecke verwendet werden:

a) zur Vergrößerung des in der Unternehmung angelegten Capitals;
b) zur Rückzahlung von Capitalseinlagen, von hypothecirten und anderen Capitalien aus den bilanzmäßig nicht ausgewiesenen Erträgnissen;
c) zur Verzinsung der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirten Capitalien;
d) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, welche weder durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind, noch auch bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden;
e) zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Einkommensteuer.

Der in einem Jahre entstandene und auf das nächstfolgende Jahr vorgetragene Verlust darf in diesem Jahre, aber nicht in den späteren Jahren vom Erträgnisse in Abschlag gebracht werden.

II.

In die Besteuerungsgrundlage sind insbesondere nicht einzubeziehen, beziehungsweise von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen:

a) Die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;
b) die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten in dem nach Abschlag der für dieselben bestrittenen Auslagen verbleibenden Betrage;
c) die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vereinsvorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten;
d) die Zinsen der in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien (mit Ausnahme der in alinea 3 c angeführten);
e) jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmaterials, oder wegen der beim Geschäftbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen, oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-, Reserveconti u. dgl.) verwendet werden.

Eine Besteuerung dieser Fonde hat erst dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der im alinea 2 und 3 benannten Verwendungsarten zugeführt werden, worunter jedoch die Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung des Vereines niemals zu begreifen ist.

Die aus diesen Fonden bestrittenen Kosten dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Im Falle einer besonderen verzinslichen Anlage dieser Fonde sind die erzielten Zinsen, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, im Jahreserträgnisse zu verrechnen;

f) bei den im §. 1, alinea 2, genannten Vorschußcassen die Zinsen von Hypothekar-Activcapitalien.

Sind keine bilanzmäßigen Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die im alinea 3 erwähnten Beträge, unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlust-Saldo, zu berücksichtigen.

§. 3.

Die im §. 1 bezeichneten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen unterliegen der Einkommensteuer insolange nicht, als der nach den Bestimmungen des §. 2 erzielte Reinertrag derselben 300 Gulden nicht übersteigt.

Jene, deren Reinertrag 300 Gulden übersteigt, sind für das erste Tausend mit drei Zehntel, für das zweite Tausend mit fünf Zehntel und erst für die weiteren Beträge voll der Besteuerung zu unterziehen.

§. 4.

Diejenigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, auf welche §. 1 dieses Gesetzes Anwendung zu finden hat, sind von der Erwerbsteuer befreit.

§. 5.

Die im §. 1 bezeichneten Genossenschaften und Vorschußcassen haben jährlich, längstens 14 Tage nach abgehaltener Generalversammlung, jedoch jedenfalls bis 30. Juni jeden Jahres, das Bekenntniß über das erzielte Reinerträgniß des Vorjahres bei der Steuerbehörde I. Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig von der Generalversammlung oder den hiezu berufenen Organen genehmigten Rechnungsabschlüsse und die Geschäftsberichte anzuschließen.

Neu errichtete Genossenschaften oder Vorschußcassen haben den Steuerbehörden ihre Statuten in Vorlage zu bringen. Bei denselben findet eine provisorische Bemessung der Einkommensteuer nicht statt, und ist die Steuervorschreibung auf Grund des Bekenntnisses nach alinea 1 vorzunehmen.

§. 6.

Die sonstigen, gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer bleiben in unveränderter Geltung.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat schon auf die Steuervorschreibung für das Jahr 1880, jedoch nicht auf jene der Vorjahre, Anwendung zu finden.

§. 8.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 27. December 1880.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p.

Gesetz vom 29. October 1880,

womit in Ausführung der §§. 23 und 38 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1879, Nr. 93, Bestimmungen zur Vertheilung und Erleichterung der Militäreinquartierungslast im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns getroffen werden.

(Landesgesetzblatt vom 7. December 1880, Nr. 30.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns ordne Ich an, wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Fürsorge einer innerhalb des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns nöthigen gleichmäßigen Vertheilung der nach Maßgabe der stabilen Friedensdislocation vom Lande zu tragenden Militäreinquartierungslast bei der bleibenden Einquartierung werden den Beistellern der im §. 2 dieses Gesetzes angeführten Bequartierungserfordernisse Aufzahlungen aus Landesmitteln geleistet, insoferne hiefür nicht durch ärarische Kasernen, oder andere verfügbare, nach commissionellem Befunde geeignete Staatsgebäude, oder durch sonstige mit Zustimmung der Militärverwaltung vom Lande getroffene Maßnahmen vorgesorgt ist.

Desgleichen haben bei der vorübergehenden Einquartierung die betreffenden Gemeinden zur Erleichterung der Last der Einquartierung, Aufzahlungen aus Landesmitteln zu empfangen.

§. 2.

Diese Aufzahlungen werden in nachstehender Weise festgesetzt:

Die täglichen Vergütungen betragen:

I. Für das Obdach eines Mannes:
   1. In einer Kaserne zwei Kreuzer,
   2. in einer Nothkaserne zwei Kreuzer,
   3. bei der Einzelnbequartierung drei Kreuzer.

II. Für das Obdach eines Pferdes:
   1. In einer Kaserne einen Kreuzer,
   2. in einer Nothkaserne einen Kreuzer,
   3. bei der Einzelnbequartierung zwei Kreuzer.

} sowohl bei der bleibenden, als auch bei der vorübergehenden Einquartierung.

III. Für ein Officierszimmer bei der vorübergehenden Einquartierung:
   1. In den Orten des Wiener Marschbezirkes zwanzig Kreuzer,
   2. in allen übrigen Orten zehn Kreuzer.

IV. Bei der Durchzugskost erfolgt eine Aufzahlung von 25 Percent aus Landesmitteln zu der von der Militärverwaltung (§. 51 R. G.) festgesetzten Vergütung, wobei Bruchtheile unter $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzer außer Betracht und über $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzer als $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzer in Berechnung kommen.

§. 3.

Der Bezug der für Kasernen bestimmten Landesgebühren (§. 2, I, 1 und II, 1) wird im Falle der Adaptirung eines bereits bestehenden Gebäudes zu einer Kaserne für die ersten fünfzehn Jahre, im Falle des Neubaues aber für die ersten fünfundzwanzig Jahre — von dem Tage gerechnet, an welchem deren Uebergabe an die Militärverwaltung erfolgt ist — zugesichert.

Nach dem Ablaufe dieser Fristen hat die Zahlung des Zuschusses aus Landesmitteln aufzuhören.

§. 4.

Die Berechnung der Landesaufzahlungen für die Unterkünfte in Kasernen und Nothkasernen geschieht nach dem Belagsraume für Mannschaftsunterkünfte (§. 32 R. G.), sonst nach der Kopfzahl.

Die Zahlung der täglichen Vergütungen (§. 2) wird bei Kasernen innerhalb der im §. 3 bestimmten Frist, ohne Rücksicht darauf, ob der Belag stattfindet oder nicht, bei Nothkasernen nur auf die Dauer des Belages in dem bestimmten Maße geleistet.

§. 5.

Die für die Unterbringung der Mannschaft und der Pferde bestimmten Landesaufzahlungen werden auch bezüglich jener Unterkünfte, welche in nicht ärarischen Baraken nur für die Dauer periodischer Waffenübungen und Truppenconcentrirungen beigestellt werden, so wie bei der gemeinsamen Bequartierung und zwar nach der Kopfzahl und der Zahl der Einquartierungstage geleistet (§. 52 R. G.)

§. 6.

Für jene Militärunterkunftserfordernisse, deren Vergütung nach dem Militärzinstarife von der Militärverwaltung erfolgt, und für alle übrigen im §. 2 nicht angeführten Militärbequartierungsobjecte findet eine Aufzahlung aus Landesmitteln nicht statt.

§. 7.

Die Landesaufzahlungen werden gleichzeitig mit den ärarischen Vergütungen in den für diese letzteren bestimmten Terminen von den betreffenden Commanden beim Gemeindevorsteher oder dem hiezu besonders bestellten Organe gegen Quittung und Gegenschein erlegt.

Die Gesammtentschädigung für die geleistete Unterkunft wird von dem Beisteller unmittelbar nach dem Einzahlungstermine daselbst behoben.

§. 8.

Die Rechnungen sammt den Belegen über die empfangenen Gelder werden unmittelbar nach Ablauf eines jeden Solarquartals von den Gemeinden an den Landesausschuß eingeschickt.

§. 9.

Bezüglich der Begleichung der vom Aerar geleisteteten Vorschüsse hat sich der Landesausschuß, je nachdem es sich um die Bequartierung von Angehörigen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, oder um die Bequartierung von Angehörigen der Landwehr handelt, mit der k. k. Militär-, beziehungsweise Landwehrbehörde in das Einvernehmen zu setzen.

§. 10.

Wenn eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Militärquartierleistungspflicht solche Anstalten getroffen hat, durch welche den einzelnen Quartierträgern die Last der Naturaleinquartierung abgenommen wird, so haben letztere keinen Anspruch auf eine Entschädigung aus Landesmitteln. Die Gemeinde aber hat das Recht, den durch die Gesammtentschädigung nicht bedeckten Theil der aufgelaufenen Einquartierungskosten auf den Hausbesitz, nach Verhältniß der Gebäude- oder Hauszinssteuer umzulegen.

§. 11.

Die in Niederösterreich für Militärbequartierungszwecke bleibend gewidmeten Gebäude sind für die Dauer dieser Widmung von den Landesumlagen befreit.

§. 12.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1881.

Mit demselben Tage tritt das Landesgesetz vom 23. Jänner 1870 außer Kraft.

§. 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Landesvertheidigungs-Minister beauftragt.

Gödöllö, am 29. October 1880.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Welsersheimb m. p.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 16. November 1880, Z. 22.884,

in Betreff der Feststellung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868, in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen.

(Landesgesetzblatt vom 7. December 1880, Nr. 31.)

Die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 23. October 1875, Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 16. November 1875, Z. 63, verlautbarten Bestimmungen über die Höhe der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen — wornach für jeden Kopf und Tag des Zwänglingsstandes in Weinhaus 38 kr., in der k. k. Besserungsanstalt zu Neudorf 35 kr. zu vergüten ist — und über die Berechnung der Verpflegsgebühr-Differenzen haben auch für das Jahr 1881 volle Giltigkeit.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. November 1880, Z. 42.054,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1881 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

(Landesgesetzblatt vom 10. December 1880, Nr. 36.)

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 6. November 1880, Z. 31.981, wurde der Voranschlag der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1881 im Erfordernisse mit dem Betrage von ..... 68.100 fl.
und in der Bedeckung mit dem Betrage von ..... 17.450 „
genehmigt, wonach sich ein unbedeckter Betrag von ..... 50.650 fl.
herausstellt.

Dieses unbedeckte Erforderniß ist durch eine Umlage von drei (3) Kreuzern auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen zu entrichtenden einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer; von einem (1) Kreuzer

auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb zu entrichtenden einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer; endlich von vier (4) Kreuzern auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen aus dem Bergwerksbetriebe zu entrichtenden einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer zu bedecken.

Dies wird in Gemäßheit des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. November 1880, Z. 31.981, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gesetz vom 1. December 1880,

betreffend die Anwendung breiter Radfelgen.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

(Landesgesetzblatt vom 23. December 1880, Nr. 37.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Landesgesetz vom 9. August 1876 (L. G. Bl. 1876, X. Stück, Nr. 13) wird hiemit außer Kraft gesetzt und es hat der §. 11 der Straßenpolizeiordnung vom 10. October 1875 (L. G. Bl. XXV. Stück, Nr. 62) künftighin zu lauten:

§. 11.

Alle beladenen Lastwagen müssen auf allen öffentlichen, nicht ärarischen Straßen, wo bezüglich des Ladungsgewichtes oder der Bespannung keine besonderen Beschränkungen festgestellt sind, mit wenigstens 10 Centimeter breiten Radfelgen versehen sein, sobald das Ladungsgewicht 40 Zollcentner oder 2000 Kilogramm übersteigt; beträgt das Gewicht der Ladungen mehr als 70 Zollcentner oder 3500 Kilogramm, so muß jede Gattung von derart belastetem Fuhrwerke mit wenigstens 15 Centimeter breiten Radfelgen versehen sein.

Auf Wirthschaftsfuhren finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

Als Wirthschaftsfuhren sind diejenigen zu betrachten, welche zum Betriebe der eigenen Wirthschaft oder zur Verführung ländlicher oder forstwirthschaftlicher Erzeugnisse für den eigenen Bedarf dienen.

Artikel II.

Nach den Bestimmungen des Artikels I des Landesgesetzes vom 10. October 1875 (L. G. Bl. XL. Stück, Nr. 62) gilt dieses Gesetz nicht blos für alle Gemeinden des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, sondern auch für die Haupt- und Residenzstadt Wien, und ist in letzterer der Wiener Magistrat und die k. k. Polizeidirection zur Durchführung dieses Gesetzes berufen, und auch die k. k. Sicherheitswache zur Ueberwachung der Vorschrift über die Breite der Radfelgen verpflichtet.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 1. December 1880.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. December 1880, Z. 44.252,

betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe für die II. Classe in der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt in Wien.

(Landesgesetzblatt vom 23. December 1880, Nr. 38.)

Laut Eröffnung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 12. November 1880, Z. 18.821, hat der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 10. Juli 1880 den Beschluß gefaßt, die Verpflegsgebühr der Wiener Landes-Irrenanstalt für die II. Classe für Niederösterreicher von 1 fl. 60 kr. auf 2 fl. und für Fremdländische von 2 fl. auf 2 fl. 40 kr. per Kopf und Tag vom 1. Jänner 1881 an zu erhöhen.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. December 1880, Z. 45.659,

betreffend die Erlassung einer neuen Wiener Stellwagen- (Omnibus-) Ordnung.

(Landesgesetzblatt vom 28. December 1880, Nr. 43.)

Wiener Stellwagen- (Omnibus-) Ordnung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Diese Stellwagen-Ordnung gilt für alle Stellwagen, welche den Verkehr innerhalb des Wiener Polizeirayons oder zwischen diesem und den auswärts liegenden Ortschaften vermitteln.

§. 2.

Zum Betriebe einer Stellwagen- (Omnibus-) Unternehmung ist die Erwirkung einer Concession nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich.

§. 3.

Die Anweisung oder Verlegung der Standplätze und die Bestimmung der Fahrrouten für die Stellwagen (Omnibus) erfolgt nach Einvernehmen der k. k. Polizeidirection durch die Gewerbebehörde; die Regelung und Ueberwachung des Betriebes sowie die Ausübung der Disciplinargewalt liegen innerhalb des Polizeirayons im Wirkungskreise der k. k. Polizeibehörden, und außerhalb des Polizeirayons in jenem der politischen Behörden.

§. 4.

Der Wagenverkehr der einzelnen Stellfuhreigenthümer regelt sich nach der einem Jeden speciell ertheilten Concession, in welcher die Fahrroute, die Anzahl der Wagen und die Fahrtaxe vorgeschrieben sind.

Die Betriebszeit, sowie die Zeitintervalle der einzelnen Fahrten werden durch den für jede einzelne Fahrroute ausgefertigten Fahrplan bestimmt.

Rechte und Pflichten der Concessionsinhaber.

§. 5.

Der Stellwagen- (Omnibus-) Inhaber ist berechtigt und verpflichtet, das Publicum von dem ihm bewilligten Standplatze aus, auf der vorgeschriebenen Fahrroute zu dem vorgezeichneten Bestimmungsorte um den festgesetzten Fahrpreis zu führen, und zu diesem Ende die Fahrgäste sowohl auf dem Standplatze als auch unterwegs, jedoch ohne Stappeln aufzunehmen.

Die zeitweise Verwendung eines Stellwagens außerhalb der für das bezügliche Stellfuhrunternehmen festgesetzten Route ist unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. Daß der Stellfuhrinhaber, welcher einen Omnibus zu einer Privatfuhr benützen will, nebst der Concession zum Stellfuhrgewerbe auch die Berechtigung zum Betriebe des Lohnkutschergewerbes besitze;

2. daß er ungeachtet dieser Benützung im Stande bleibe, die vorgeschriebene Anzahl seiner Stellfuhren zu den ihm bestimmten Zeiten zu leisten und daß er sie auch wirklich leiste;

3. daß der Stellfuhrinhaber den zur Privatfuhr bestimmten Stellwagen durch Beseitigung oder Umwendung der Aufschriftstafeln, für Jedermann kennbar als bestellt bezeichne;

4. daß dieser Wagen von einer oder mehreren Personen zu einer bestimmten Fahrt mit Ausschluß anderer Personen beim Stellfuhrinhaber aufgenommen worden sei, so daß während der Fahrt keine Aufnahme von Fahrgästen stattfinden darf.

Ein solcher zur Privatfuhr benützter Stellwagen ist für die Dauer dieser ausnahmsweisen Benützung von der Beistellung eines Conducteurs befreit (§. 14).

Die Verwendung von Reservewagen ist den Stellfuhrinhabern zur Zeit eines außerordentlichen Andranges von Fahrgästen nur unter der Bedingung gestattet, daß sämmtliche licenzmäßig verkehrende Stellwagen (Omnibus) bereits in Verwendung stehen, und zu dieser ausnahmsweisen Verwendung von Reservewagen die Ermächtigung der zuständigen k. k. Polizeibehörde oder k. k. Bezirkshauptmannschaft von Fall zu Fall oder für eine Reihe bestimmter Fälle eingeholt wurde.

Für außergewöhnliche Stellfuhrfahrten außerhalb der Fahrroute ist in jedem Falle die Bewilligung der Gewerbsbehörde zu erwirken.

Leistung der Gebühren.

§. 6.

Die Omnibusinhaber haben außer den gesetzlichen Steuern auch die Lohnwagen- und Platzreinigungsgebühren zu den vorgeschriebenen Terminen pünktlich zu entrichten.

Beschaffenheit des Omnibus-Fuhrwerkes.

§. 7.

Die Stellwagen (Omnibus) müssen dauerhaft auf Federn gebaut, bequem eingerichtet und gefällig ausgestattet sein. Die Bespannung muß aus geeigneten kräftigen Pferden mit wohlerhaltenen Geschirren bestehen.

Die Stellwagen (Omnibus) sind mit entsprechenden Fenstern und wenn sie ein Coupé besitzen, mit einer Thür, wenn sie aber zwei Coupés besitzen, mit drei Thüren und ist jede Thür mit einem Schlosse und sowohl außen als innen mit einem Drücker zu versehen.

Der Verschluß der Thüren und Fenster muß bequem, sicher und fest sein.

In den Sommermonaten können auch offene Wagen, an denen zur Seite und rückwärts Schutzmäntel anzubringen sind, verwendet werden.

Als Maximal-Dimensionen für die Stellwagen werden vorgeschrieben:

a) für die Gesammtlänge vom Ende des hinteren Trittbrettes bis zur Deichselspitze 7·40 Meter, und zwar: vom Ende des hinteren Trittbrettes bis zur rückwärtigen Wagen-

wand 0·40 Meter, von der rückwärtigen Wagenwand bis zur vorderen Axe 3·30 Meter und von der vorderen Axe bis zur Deichselspitze 3·70 Meter.

Es ist jedoch gestattet, von diesen drei Theildimensionen abzugehen, wenn hiedurch die Maximallänge nicht überschritten und die für das Innere des Wagens bestimmten Maße (§. 8) nicht alterirt werden;

b) für die Gesammthöhe vom Erdboden bis zum Wagendache 2·15 Meter und

c) für die Breite des Wagenkastens und zwar von den Außenwänden 1·65 Meter Gesammtbreite und für die rückwärtige Axe eine Länge von 2·13 Meter.

§. 8.

Auf dem Wagendache dürfen nur drei Sitzplätze und ebensoviele auf dem Kutschbocke mit Einschluß des Kutschersitzes angebracht werden und sind beide Sitzbänke mit eisernen Geländern zu versehen.

Im Inneren des Wagens dürfen nicht mehr als zehn Sitzplätze sein, welche durch Numerirung ersichtlich zu machen sind.

Deren Anordnung ist zwar dem Stellfuhrunternehmer überlassen, doch muß für jede Person eine Sitzbreite von 48 Centimeter vorhanden sein und muß die Tiefe der Sitzbank von der Vorderkante zur Wagenwand mindestens 40 Centimeter, der Raum zwischen den beiden Vorderkanten der gegenüberliegenden Sitzbänke 45 Centimeter, und die Höhe vom Sitzpolster zur Wagendecke 1·03 Meter betragen.

Dieselbe Sitzbreite müssen auch die Dachsitze erhalten; nur für den Kutschbock genügt eine Sitzbreite von 45 Centimeter für jede Person.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem sämmtliche Stellwagen größerer Dimensionen beseitigt sein müssen, wird auf fünf Jahre vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieser Stellwagenordnung festgesetzt.

§. 9.

Jeder Stellwagen muß mit einer Bremse, deren Handhabe an der rechten Seite des Kutschbocks anzubringen ist, dann mit hinreichend breiten, viereckigen, gerippten und durchbrochenen Tritten zum Einsteigen, sowie mit Tritten und Handhaben zum gefahrlosen Besteigen der Außensitze und endlich mit einer von jedem Coupé sowie vom Conducteur aus benützbaren Signalvorrichtung versehen sein.

Auch muß jeder Stellwagen außen lackirt, im Innern desselben müssen die Wagendecke und die Wände ebenfalls lackirt oder mit einem entsprechenden Stoffe überzogen, und muß der Fußboden mit einem Lattengitter versehen sein.

Im Winter ist der Fußboden im Rauchcoupé mit einer Stroh- oder Rohrmatte und in jedem anderen Coupé mit Heu oder Stroh zu belegen.

Mit Ausnahme der Aufschriftstafeln dürfen Aufsätze und Transparente nur in der Mitte und nicht am Rande des Wagendaches angebracht werden.

§. 10.

Der Standplatz, sowie der Bestimmungsort und die Fahrrouten der Stellwagen (Omnibus) sind durch deutliche Aufschriften auf der Außenseite der Wagen, und zwar auf Tafeln ersichtlich zu machen, welche behufs der entsprechenden Kennzeichnung bei der Rückfahrt zum Umstecken einzurichten sind.

Die Wahl der Wagenfarbe bleibt dem Stellwagenunternehmer überlassen.

§. 11.

Im Innern des Wagens sind ersichtlich zu machen: die Wagenlicenznummer, der gedruckte Fahrplan, der behördlich vidirte Fahrtarif, das Verbot der Mitnahme von Hunden und die

Verordnung, daß in nicht abgetheilten Wagen gar nicht, in den übrigen Wagen aber nur in der Abtheilung für Raucher (im Rauchcoupé) geraucht werden darf.

Zum Rauchcoupé darf höchstens die Hälfte des ganzen Wagenraumes, und zwar immer der rückwärtige Theil verwendet werden; dasselbe muß ausdrücklich als Rauchcoupé bezeichnet und von den übrigen Sitzplätzen durch eine Zwischenwand getrennt sein.

§. 12.

Jeder Omnibus muß von Außen auf beiden Seiten mit der Namensaufschrift des Eigenthümers und an der linken Seite des Kutschersitzes mit einer Laterne versehen sein, deren Beleuchtung während des Betriebes mit dem Anzünden der Straßenlaternen zu beginnen und mit dem am Morgen stattfindenden Auslöschen derselben zu enden hat.

Die Wahl des Beleuchtungsstoffes bleibt mit Ausschluß des Petroleums und anderer gleich gefährlicher, aus öffentlichen Rücksichten unzulässiger Stoffe, dem Unternehmer gestattet.

Die Wagennummer muß an beiden Seiten des Wagens und rückwärts deutlich mit 10·5 Centimeter hohen Ziffern, dann ebenso an den lichten Seitentafeln der Laternen haltbar angebracht sein.

§. 13.

Das Innere der Wägen ist bei eintretender Dunkelheit ebenfalls zu beleuchten.

Zu dieser Beleuchtung dürfen jedoch mit Ausschluß jedes anderen Materiales nur Kerzen verwendet werden.

§. 14.

Jedem Stellwagen (Omnibus), welcher mehr als vier Personen im Inneren faßt, und nur innerhalb des Polizeirayons von Wien verkehrt, muß ein Conducteur beigegeben werden, für welchen am Wagen ein entsprechender Stand- oder Sitzplatz anzubringen ist.

§. 15.

Vor Verwendung eines Stellwagens (Omnibus) zum Lohnfuhrwerke hat der Unternehmer denselben der k. k. Polizeidirection zur Untersuchung der entsprechenden Beschaffenheit desselben vorzuführen, zu welcher Untersuchung im Falle eines Anstandes auf Kosten des Concessionsinhabers ein Sachverständiger beizuziehen ist.

Die k. k. Polizeidirection hat hierüber den Befund auszufertigen, und ist der vollkommen tauglich befundene Wagen sodann dem Magistrate zur Anschreibung der Licenznummer vorzuführen.

§. 16.

Die Stellwagen (Omnibus) und ihre Bespannung werden periodisch sowohl bei Hause als auch auf den Standplätzen, und zwar innerhalb des Wiener Polizeirayons durch die k. k. Polizeibehörde und in außerhalb des Wiener Polizeirayons gelegenen Ortschaften durch die betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften einer genauen Revision unterzogen.

Die Behörden haben dafür zu sorgen, daß die bei diesen Revisionen vorgefundenen Gebrechen beseitigt, und die schadhaften und im schlechten Stande getroffenen Fuhrwerke oder die nicht geeigneten Pferde (in zweifelhaften Fällen unter Zuziehung eines Sachverständigen) außer Gebrauch gesetzt werden.

Eigenschaften der Kutscher und Conducteure.

§. 17.

Der Omnibusinhaber darf nur solche Kutscher und Conducteure verwenden, welche als hiezu tauglich von der k. k. Polizeibehörde oder der k. k. Bezirkshauptmannschaft anerkannt sind; er hat für diese sogleich am Tage des Dienstantrittes, jedoch vor ihrer Verwendung, bei der zuständigen k. k. Polizeibehörde, und in Orten außerhalb des Wiener Polizeirayons

beim Bürgermeisteramte die polizeiliche Fahrbollete zu lösen, und nach deren Dienstesaustritte die Bollete längstens binnen 24 Stunden der k. k. Polizeibehörde, respective dem Bürgermeisteramte zurückzustellen, oder im Falle Letzteres nicht möglich ist, die Anzeige unter Angabe der Gründe zu erstatten.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Lösung oder Zurückstellung der Fahrbollete oder die Aufnahme eines mit dem Fahrverbote belegten Kutschers oder Conducteurs, wenn dem Omnibusinhaber dieser Umstand bekannt war, wird an demselben mit einer Geldstrafe von fünf Gulden geahndet, und bleibt der Omnibusinhaber für jeden Mißbrauch mit der Fahrbollete verantwortlich.

Wenn jedoch der Omnibusinhaber, der Vorschrift dieses Paragraphes entgegen, einen der k. k. Polizeibehörde, beziehungsweise der k. k. Bezirkshauptmannschaft nicht vorgestellten oder von dieser nicht tauglich befundenen Kutscher zum Fahren bestellt, so findet der §. 429 St. G. B. Anwendung, und bleibt der Unternehmer noch insbesondere für jeden Schaden verantwortlich, welcher durch einen solchen Kutscher veranlaßt wird.

§. 18.

Als Kutscher und Conducteur bei dem Omnibusbetriebe darf nur derjenige verwendet werden, der wenigstens 18 Jahre alt, hinlänglich kräftig, nüchtern, unbescholten, ohne ekelhafte körperliche Gebrechen ist, und die nöthigen Kenntnisse der Localverhältnisse, sowie seiner Dienstesvorschriften besitzt.

Zur Erweisung dieser Eigenschaften, wozu bei dem Kutscher außerdem noch die durch eine Probefahrt zu constatirende Fahrkunde kommt, haben sich Kutscher und Conducteure bei der zuständigen Polizeibehörde, beziehungsweise k. k. Bezirkshauptmannschaft zu melden.

§. 19.

Jeder Stellwageninhaber hat bei Hause ein Register seiner Kutscher und Conducteure zu führen, welches deren Nationale, den Tag des Ein- und Austrittes und ihre tägliche Verwendung zu enthalten hat, so daß jederzeit angegeben werden kann, welcher Kutscher oder Conducteur zu der bestimmten Zeit mit der bestimmten Nummer gefahren ist.

An Conducteure und Kutscher ergehende polizeiliche Vorladungen hat der Unternehmer unter eigener Verantwortung für die richtige und pünktliche Bestellung entgegen zu nehmen, und den Betreffenden einzuhändigen.

§. 20.

Der Stellwageninhaber hat dafür zu sorgen, daß die Conducteure und Kutscher im Dienste jederzeit anständig und reinlich gekleidet, und die Conducteure mit dem vorschriftsmäßigen Abzeichen an der Kopfbedeckung (Blechband mit der Bezeichnung „Conducteur") versehen seien.

Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Kutscher und Conducteure die bestehenden Dienstesvorschriften genau beobachten.

Verhalten der Conducteure und Kutscher auf dem Standplatze und während der Fahrt.

§. 21.

Die Aufstellung der Stellwagen (Omnibus) kann nur auf behördlich bestimmten Plätzen und Straßen erfolgen, und hat im Allgemeinen so zu geschehen, daß jeder Wagen ohne Verhinderung des andern wieder abfahren könne, der freie Verkehr nicht beeinträchtigt, das Trottoir nicht verstellt, und namentlich auch die Zufahrt zu den Hausthoren frei gehalten werde.

Wegen Bauführungen, Pflasterungen und anderer den öffentlichen Verkehr behindernder Vorkommnisse kann eine zeitweilige Verlegung der Standplätze und Fahrrouten durch die k. k. Polizeibehörden verfügt werden.

§. 22.

Jede eigenmächtige Aufstellung oder Abweichung der Stellwagen (Omnibus) von der Fahrroute ist verboten.

§. 23.

Der Stellwagen (Omnibus) muß stets in vollkommen betriebsfähigem Zustande auf den Standplatz gestellt werden.

Im Falle der Reparatur eines Wagens kann der Stellfuhrinhaber von der k. k. Polizeidirection einen Erlaubnißschein zur zeitweiligen Verwendung eines anderen eigenen oder fremden, jedenfalls aber numerirten Stellwagens erhalten. In dringenden Fällen, wenn die Erwirkung eines Erlaubnißscheines nicht möglich ist, hat der Stellfuhrinhaber innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

§. 24.

Der Stellfuhrinhaber hat die Verfügung zu treffen, daß auf den Standplätzen beim Andrange des Publicums die Fahrgäste mit Platzanweisungen versehen werden, und ist das Publicum bei sonstiger Bestrafung der Dawiderhandelnden verpflichtet, sich an die hiedurch gegebene Reihenfolge zu halten.

Doch bleibt es der k. k. Polizeibehörde überlassen, von der Ausgabe solcher Anweisungen Ausnahmen zuzulassen.

§. 25.

Die Entrichtung des Fahrpreises ist dem Fahrgaste durch Einhändigung einer Fahrkarte zu bestätigen.

§. 26.

Auf den Standplätzen dürfen die Pferde nur aus vorgehängten Futtersäcken, keineswegs aber aus Futtertruhen oder mit Heu gefüttert werden.

Beobachtung der Fahrordnung.

§. 27.

Im ganzen Wiener Polizeirayon ist als ausnahmslose Regel festgesetzt, daß stets links in der Fahrstraße, ohne jedoch das Trottoir in Anspruch zu nehmen, gefahren, und ebenso links dem entgegenkommenden Wagen ausgewichen werden muß.

Das Vorfahren hingegen hat rechts zu geschehen, darf aber nur in dem Falle stattfinden, wenn die Straße breit genug ist, der vorausfahrende Wagen sich im Schritte hält, vor demselben ein leerer Raum von mindestens drei Wagenlängen frei und kein entgegenkommender Wagen in der Nähe ist.

Auf den Brücken darf gar nicht vorgefahren werden.

§. 28.

Die Fahrt muß im mäßigen Trabe zurückgelegt werden. Im Schritte darf nur dort gefahren werden, wo das Schrittfahren polizeilich verordnet, oder durch Verkehrshemmnisse bedingt ist.

Das Schnellfahren ist an dem Schuldtragenden nach §§. 427 und 428 St. G. B. zu ahnden.

§. 29.

Das Stillhalten der Stellwagen, um Parteien aus- und einsteigen zu lassen, ist nur dort gestattet, wo es ohne Passagehemmung zulässig ist. Insbesondere ist dieses in der Schottengasse, in der Bognergasse (zwischen Hof und Seitzergasse), in dem engen Theile der Kärnthner- und Rothenthurmstraße und der Spiegelgasse, auf dem Michaelerplatze, auf dem inneren und äußeren Burgplatze, auf einer Brücke, auf den Kreuzungspunkten der Straßen oder in der Mitte der Straße verboten. Das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste auf der Fahrstrecke ist mit steter Rücksichtnahme auf die obwaltenden Passageverhältnisse bei Wagen mit Seitenthüren nur auf der linken Wagenseite gestattet, und hat der Wagen zu diesem Behufe überhaupt stets an der linken Gassenseite nächst dem Trottoir anzuhalten, ohne jedoch dadurch die Fußgeher zu behindern.

§. 30.

Das Stappeln, nämlich das absichtlich langsame Fahren in den Straßen behufs Gewinnung von Fahrgästen, ist verboten.

Pflichten der Kutscher und Conducteure.

§. 31.

Jeder Omnibuskutscher und Conducteur hat während seiner Verwendung als solcher die Fahrbollete bei sich zu tragen, und ist verpflichtet, dieselbe beim Austritte aus dem Dienste dem Dienstgeber zurückzugeben.

§. 32.

Sowohl Kutscher als Conducteur haben sich an die in den §§. 27—30 enthaltenen Bestimmungen über die Fahrordnung strengstens zu halten.

Insbesondere hat der Kutscher jedesmal, wenn er aus einer Gasse in eine andere einlenkt oder ein Trottoir, oder auf der Ring- oder Lastenstraße den Verbindungsweg zu kreuzen hat, die Pferde im langsamen Schritte zu leiten, und in solchen Fällen, wie auch bei jeder Gelegenheit eines zu besorgenden Unglücks die Fußgeher durch lauten Anruf zu warnen, und die möglichste Vorsicht anzuwenden, widrigens er nach Umständen die Bestrafung nach §§. 335, 341, 342 und 431 St. G. B. zu gewärtigen hat.

§. 33.

Der Kutscher, welcher eigenmächtig, ohne durch einen augenblicklichen Nothfall hiezu gezwungen zu sein, die Leitung der Pferde, und der Conducteur, welcher die Ueberwachung seines Wagens einem anderen Individuum überläßt, wird mit vierundzwanzigstündigem Arreste bestraft, diese Strafe aber an dem Kutscher, insoferne nicht eine strengere Behandlung nach dem Strafgesetze einzutreten hat, verdoppelt, wenn der eigenmächtig bestellte Ersatzmann desselben des Fahrens unkundig ist.

§. 34.

Der Conducteur ist für die Einhaltung des festgesetzten Fahrpreises, für die rechtzeitige Beleuchtung des Wagens, für das unbefugte Standhalten und Stappeln, dann dafür verantwortlich, daß der Wagen nicht überladen werde; er führt die Aufsicht über den Kutscher und hält ihn zur Beobachtung seiner Pflichten an.

Der Kutscher ist verpflichtet, den diesfälligen Anordnungen des Conducteurs Folge zu leisten.

Bei Omnibuswagen, bei denen die Beistellung von Conducteuren nicht erforderlich ist, trifft die Verantwortung in gedachter Richtung den Kutscher; doch darf dieser außer im Falle der Nothwendigkeit den Kutschbock nicht verlassen.

§. 35.

Auf dem Standplatze hat der Kutscher stets bei seinem Fuhrwerke zu bleiben, jedenfalls aber für die gehörige Beaufsichtigung desselben zu sorgen, widrigens er nach §. 430 St. G. B. zu behandeln ist.

§. 36.

Das Anrufen des Publicums, um es zum Mitfahren zu veranlassen, ist untersagt.

Kutscher und Conducteure haben, so lange der Wagen noch nicht voll besetzt ist, auf den Anruf Fahrlustiger zu achten, und behufs des Ein- und Aussteigens derselben sogleich zu halten, soferne nicht etwa das Anhalten verboten ist (§. 29).

Auf den Bahnhöfen ist das Ausrufen der Fahrroute in einer das Publicum nicht belästigenden Weise gestattet.

Der Kutscher darf seinen Sitz einem Fahrgaste nicht überlassen.

§. 37.

Dem Kutscher und Conducteur ist das Tabakrauchen während der Fahrt mit Fahrgästen untersagt.

§. 38.

Kutscher und Conducteure haben sich sowohl untereinander, als auch gegen das Publicum mit Anstand und Höflichkeit zu benehmen.

Trunkenheit, Grobheit und beleidigendes Betragen, namentlich gegen das Publicum, unterliegt einer strengen polizeilichen Bestrafung.

§. 39.

Außer solchen Personen, welche betrunken sind, oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere belästigen würden, darf der Conducteur Niemandem die Mitfahrt verweigern.

§. 40.

Der Conducteur hat auf die Beobachtung des Rauchverbotes strenge zu achten, Fahrgäste, welche seiner diesbezüglichen Mahnung nicht Folge leisten, oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen, und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen.

§. 41.

Der Conducteur, und bei Wagen, denen ein Conducteur nicht beizustellen kommt, der Kutscher, ist verpflichtet, bei jedesmaligem Einlangen des Omnibus auf dem Standplatze oder Bestimmungsorte den Wagen genau zu untersuchen, und zurückgebliebene Gegenstände dem Eigenthümer, falls dieser zweifellos bekannt ist, außerdem aber dem Dienstgeber oder der Polizeibehörde sogleich zu übergeben.

Die Vorenthaltung, Verheimlichung und Zueignung solcher Sachen würde als Betrug nebst der gerichtlichen Abstrafung des Schuldigen auch dessen Ausschließung von der Verwendung bei dem öffentlichen Personen-Lohnfuhrwerke zur Folge haben.

Bestimmungen für die Fahrgäste.

§. 42.

Das Tabakrauchen in den unabgetheilten Stellwagen ist gar nicht, in den anderen Stellwagen nur in jener Abtheilung gestattet, welche ausdrücklich als Rauchcoupé bezeichnet ist.

Hunde sind von der Beförderung mit Stellwagen ausnahmslos ausgeschlossen.

Für den Fall als Sitzanweisungen ausgegeben werden, darf der Fahrgast den Wagen erst dann besteigen, wann er nach seiner Einsteignummer hiezu berechtigt erscheint.

§. 43.

Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Conducteur beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt.

Bei Entrichtung des Fahrgeldes hat der Fahrgast die Fahrkarte entgegen zu nehmen.

Strafbestimmungen.

§. 44.

Wegen Ueberschreitung der Fahrtaxe ist der Omnibusinhaber, wenn ihn das Verschulden trifft, mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von 1 bis zu 10 Tagen, der Conducteur oder Kutscher aber mit einer angemessenen Arreststrafe zu belegen.

Außerdem ist in jedem solchen Falle dem Fahrgaste der bezahlte Mehrbetrag zurückzustellen.

§. 45.

Die Unterlassung der Führung des im §. 19 angeordneten Registers oder die unordentliche Führung desselben ist an dem Stellfuhrinhaber mit 5 bis 25 fl. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von 1 bis 5 Tagen zu bestrafen.

Diese Strafe kann bis 100 fl., eventuell bis zu 20 Tagen Arrest erhöht werden, wenn in Folge der nachlässigen oder unterlassenen Führung des Registers ein Kutscher oder Conducteur, der sich etwas zu Schulden kommen ließ, nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

§. 46.

Wegen Uebertretungen dieser Stellwagenordnung kann nach Umständen gegen den Stellfuhrinhaber, wenn er selbst fährt, oder gegen den Omnibuskutscher und Conducteur das Fahrverbot entweder als selbstständige Strafe oder als Strafverschärfung, und zwar entweder zeitlich in der Dauer von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, oder für beständig verfügt werden.

Das Fahrverbot hat die Wirkung, daß während der Dauer desselben ein damit belegter Concessionsinhaber von der persönlichen Wagenlenkung beim öffentlichen Personenfuhrwerke ausgeschlossen ist, ein Kutscher oder Conducteur aber bei dem erwähnten Fuhrwerke nicht verwendet werden darf.

§. 47.

Ausschreitungen gegen diese Stellwagen- (Omnibus-) Ordnung, bezüglich welcher in derselben keine Strafe ausgesprochen ist, werden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) bestraft.

§. 48.

Ueber Beschwerden gegen die auf Grundlage dieser Stellwagenordnung gefällten Erkenntnisse entscheidet die k. k. n. ö. Statthalterei.

§. 49.

Durch diese Stellwagenordnung werden alle mit derselben nicht im Einklange stehenden älteren Vorschriften, insbesondere die Omnibusordnung vom 31. December 1863, außer Wirksamkeit gesetzt.

Wien, am 16. December 1880.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. December 1880, Z. 45.819,

betreffend die Herabminderung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause in Leoben

(Landesgesetzblatt vom 28. December 1880, Nr. 45.)

Die k. k. Statthalterei in Graz hat unter dem 26. November 1880, Z. 17.738, mitgetheilt, daß die Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause in Leoben von 65 Kreuzer auf 63 Kreuzer per Tag und Kopf, und zwar vom 1. Jänner 1881 an, herabgemindert wurde, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 30. November 1880, Z. 23.982,

betreffend die Erhöhung der Findlings-Aufnahmspauschalgebühr für nach Niederösterreich zuständige uneheliche Kinder.

(Landesgesetzblatt vom 28. December 1880, Nr. 46.)

Die Findlings-Aufnahmspauschalgebühr zur Aufnahme von hilfsbedürftigen, außerhalb der niederösterreichischen Landesgebäranstalt in Wien geborenen unehelichen Kindern armer Mütter in die niederösterreichische Landesfindelanstalt zu Wien, wird mit hundert Gulden festgesetzt.

Ferner sind im **Reichsgesetzblatte** vom Jahre 1881 erschienen:

Unter Nr. 134: Die Kundmachung des Justizministeriums vom 5. November 1880, betreffend die Zuerkennung des Rechtes der Exterritorialität an Prinzessin Therese von Liechtenstein und den Prinzen Franz von Liechtenstein.

Unter Nr. 136: Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. November 1880, betreffend die Errichtung einer hauptzollämtlichen Expositur am Donaulandungsplatze in Passau.

Unter Nr. 142: Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. December 1880, betreffend Errichtung einer königl. ungar. Hauptzollamtsexpositur bei dem Hauptpostamte in Budapest.

Unter Nr. 148: Der Erlaß des Finanzministeriums vom 24. December 1880, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe neuer Banknoten zu 10 fl. ö. W. kundgemacht werden.

Im **Landesgesetzblatte** für Niederösterreich vom Jahre 1880 ist erschienen:

Unter Nr. 22: Die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. October 1880, Z. 39.604, betreffend Bewilligung zur Trennung der Ortsgemeinde Leopoldau und die Constituirung zweier selbstständiger Ortsgemeinden mit dem Namen „Leopoldau und Neu-Leopoldau mit Mühlschüttel."

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1880, Z. 2149, M. Z. 110.111.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat in Betreff der Einbringung der Kosten für die Aesereinsammlung und Hundevertilgung in den zum Wasenmeisterbezirke Wiens gehörigen Vororten: Hernals, Ottakring, Währing, Weinhaus, Neulerchenfeld und Simmering anher eröffnet, daß es bei der bisherigen Gepflogenheit, wornach die fraglichen Gebühren unter Einem mit den die Commune Wien treffenden Auslagen an den Wasenmeister aus dem öffentlichen Sicherheitsfonde zu erfolgen und sohin von den betreffenden Vorortegemeinden hereinzubringen sind, auch in Hinkunft zu verbleiben hat.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. September 1880, Z. 27.863, M. Z. 234.327,

betreffend Verpflichtung zur Berichtigung der Kosten für die Abtransportirung der Blatternkranken aus den Spitälern in die k. k. Pockenstation.

Mit Bezug auf den Bericht vom 25. v. M., Z. 129.704, wird der Wiener Magistrat in Kenntniß gesetzt, daß die Oberverwaltung der k. k. Krankenanstalten angewiesen wurde, die Kosten für die Abtransportirung der Blatternkranken aus den k. k. Spitälern in die k. k. Pockenstation aus dem Krankenhausfonde zu berichtigen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. November 1880, Z. 40.951, M. Z. 293.261,

betreffend die seitens der Behörden erster Instanz bei der Beurtheilung der Zulässigkeit einer Talgschmelzerei einzuhaltenden Gesichtspunkte.

Die vielen und übereinstimmenden Beschwerden, welche von Hausbesitzern und Hausbewohnern in der Nähe von Talgschmelzereien wegen der ihnen aus diesem Gewerbsbetriebe erwachsenden unerträglichen Belästigungen bei den politischen Behörden erhoben werden, und die Erfahrung, daß die durch Talgschmelzereien für eine weite Umgebung resultirenden Uebelstände auch durch die zweckmäßigsten Betriebseinrichtungen nicht gänzlich behoben werden können, haben den niederösterreichischen Landessanitätsrath veranlaßt, den Antrag zu stellen, daß künftighin die Errichtung von Talgschmelzereien in Wien und überhaupt in bewohnten Orten gar nicht mehr gestattet werden solle.

Obgleich nun die Erlassung eines unbedingten Verbotes der Errichtung von Talgschmelzereien in bewohnten Orten mit Rücksicht auf die Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung und den gesetzlich normirten Instanzenzug nicht zulässig erscheint, so läßt sich doch die objective Berechtigung des Strebens des niederösterreichischen Landessanitätsrathes, daß derlei Gewerbeunternehmungen nur weit ab von bewohnten Orten und Häusern gedrängt werden sollen, nicht verkennen.

In dieser Erwägung und in Hinblick darauf, daß es erfahrungsmäßig nur sehr schwer gelingt, eine derartige mit behördlicher Betriebsanlagebewilligung entstandene Unternehmung, wenn sich nachträglich belästigende und schädigende Wirkungen auf die Umgebung herausstellen,

imperativ wieder einzustellen, insolange hiefür nicht eine Entschädigung aus Staats-, Landes-, Gemeinde- oder Privatmitteln gesetzlich normirt sein wird, finde ich mich veranlaßt, die Gewerbsbehörden erster Instanz anzuweisen, vorkommenden Falles bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Betriebsanlage für eine Talgschmelzerei mit genauer Einhaltung des in der Gewerbeordnung hiefür vorgeschriebenen Verfahrens und mit der größten Strenge vorzugehen und den Einwendungen der Bewohner der Umgebung, sowie hauptsächlich dem Gutachten des der Localerhebung ohnehin beigezogenen Sanitätsorganes die möglichste Rechnung zu tragen.

Urtheile des k. k. Landesgerichtes Wien vom 6. April 1880, Z. 5697, und des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes vom 6. Juli 1880, Z. 8917, M. Z. 71.121 ex 1878,

wonach die Commune Wien nicht schuldig ist, den durch eine Straßenniveauregulirung einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen.

I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht in Wien hat in der Rechtssache des Hrn. Franz Sch., Privaten, hier durch Herrn Dr. P., Klägers, wider die Stadtgemeinde Wien, Geklagte, wegen vom Ersteren mit Klage vom 12. März 1878, Z. 18.938, begehrten Erkenntnisses:

„Die geklagte Gemeinde sei schuldig, ihm als Ersatz für den durch die Abgrabung der Himbergerstraße, der Hebbel- und Weldengasse an seinem Hause Nr. 1144 alt (Nr. 128 neu) im X. Bezirke außer der Favoritenlinie im Bezirke Wieden zugefügten Schaden und entgangenen Gewinn den Betrag von 6935 fl. ö. W. sammt 6% Interessen vom Klagetage und den erweislichen Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen", über die mit beiden Theilen am 26. Jänner 1880 inrotulirten Acten hiemit zu Recht erkannt:

„Die geklagte Stadtgemeinde ist dem Kläger Franz Sch., den mit obiger Klage als Ersatz für den durch die Abgrabung der Himbergerstraße, der Hebbel- und Weldengasse an seinem Hause Nr. 1144 alt (Nr. 128 neu) im X. Bezirke außer der Favoritenlinie im Bezirke Wieden zugefügten Schaden und entgangenen Gewinn begehrten Betrag von 6935 fl. ö. W. sammt 6% Zinsen vom Klagetage zu bezahlen, nicht schuldig."

„Vielmehr hat Kläger der geklagten Gemeinde Wien die mit Ausschluß der besonders zu vergütenden Urtheilsgebühr auf 297 fl. 37 kr. ö. W. bestimmten Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen."

Vom k. k. Landesgerichte.

Wien, am 6. April 1880.

Entscheidungsgründe.

Im vorliegenden Rechtsstreite begehrt der Kläger für den ihm durch die Gemeinde Wien aus Anlaß der Niveauregulirung der Himberger-, Hebbel- und Weldengasse durch die Abgrabung dieser Straßen an seinem Hause Nr. 1144 alt (Nr. 128 neu) im X. Bezirke Wieden zugefügten Schaden als Ersatz einen Betrag von 6935 fl., worin nicht nur der Ersatz für den erlittenen Schaden, sondern auch der Ersatz für den entgangenen Gewinn enthalten ist. Er stützt dieses sein Begehren auf die im 30. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen über den Schadenersatz.

Diese Bestimmungen können aber, abgesehen davon, daß von einer aus böser Absicht oder auffallender Sorglosigkeit entstandenen Beschädigung, welche den Beschädigten berechtigen würde, volle Genugthuung zu begehren, im gegenwärtigen Falle keineswegs die Rede sein könnte, auf diesen Rechtsfall keine Anwendung finden.

Die fraglichen Straßen sind nach §. 288 des a. b. G. B. ein Gemeindegut.

Dieselben dienen zwar zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes der Gemeinde, das Eigenthum steht aber der Gemeinde zu, dieselbe kann demnach nach §. 362 des a. b. G. B. frei darüber verfügen.

Das Gemeindestatut für Niederösterreich verpflichtet im §. 64 die Gemeinde, für die Erhaltung der Straße zu sorgen, die Bauordnung von Wien (Gesetz v. 2. Dec. 1868, Nr. 24 L. G. Bl.) erklärt im §. 81, Z. 3, die Bestimmung des Straßenniveaus als der Entscheidung des Gemeinderathes unterworfen. Das Straßengesetz vom 29. December 1874 legt der Gemeinde die Verpflichtung auf, die Gemeindestraßen gut fahrbar herzustellen und zu erhalten.

Wenn demnach die Gemeinde in Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen das Straßenniveau regulirt, so handelt sie nicht widerrechtlich, sondern ist vielmehr verpflichtet, im öffentlichen Interesse so zu handeln, sie ist demnach auch nicht schuldig, einen aus Anlaß einer solchen Straßenniveauregulirung einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen.

Aber auch die Bestimmung des §. 1305 des a. b. G. B. findet hier ihre Anwendung.

Die Gemeinde machte von ihrem Rechte nur innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch, hat daher den, dem Kläger hieraus entstandenen Nachtheil nicht zu verantworten.

Nach dieser Entscheidung stellen sich die beiderseits angebotenen Zeugen- und Kunstverständigenaussagen als irrelevant heraus.

Der Kläger mußte demnach sachfällig erkannt und nach §. 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874 in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt werden.

Vom k. k. Landesgerichte.

Wien, am 6. April 1880.

Z. 47.232/IV.

II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. österr. Oberlandesgericht hat in der schriftlich verhandelten Rechtssache des Franz Sch. durch Dr. P. ex offo Kläger wider die Stadtgemeinde Wien durch Dr. Theodor Kratky, Geklagte, wegen Zahlung von 6935 fl. s. N. G. das Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 6. April d. J., Z. 5697, über Appellation des Klägers aus den erstrichterlichen Gründen und in der Erwägung zu bestätigen gefunden, daß die Bestimmung und Regulirung des Straßenniveaus eine Sache des öffentlichen Interesses sei und in den Ressort der Verwaltung gehört, daher die Bestimmungen des Privatrechtes auf eine diesfalls von Seite der competenten Behörde getroffene Verfügung keine Anwendung finden. Kläger ist auch schuldig, der geklagten Stadtgemeinde die mit 9 fl. 59 kr. bestimmten Kosten dieser Appellation binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.

Wien, am 13. Juli 1880.

Hievon wurde Dr. Theodor Kratky, nomine der Stadtgemeinde Wien zu Folge h. oberlandesgerichtlichen Erlasses vom 6. Juli 1880, Z. 8917, verständigt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. November 1880, Z. 41.270, M. Z. 279.471,

betreffend die Verpflichtung der Spitäler zur Anzeige von Fällen von Infectionskrankheiten an die mit der Einleitung der bezüglichen localen Verfügung betrauten Behörden.

Um den mit der Erstattung einer Anzeige über Fälle von Infectionskrankheiten seitens der öffentlichen und Privatspitäler beabsichtigten Zweck der Localerhebung und der entweder in bestimmten Vorschriften begründeten oder aus der Sachlage sich ergebenden localen Verfügungen rascher und daher vollständiger zu erreichen, finde ich mich veranlaßt, anzuordnen, daß die in dem hierortigen Erlasse vom 3. December 1878, Z. 12.592, von den Spitälern geforderten Anzeigen nicht mehr wie bisher an die Statthalterei, sondern directe an die zur Einleitung der bezüglichen localen Verfügungen verpflichteten Aemter geleitet werden. Es sind dies im I. Wiener Gemeindebezirke das Stadtphysicat, in allen übrigen Gemeindebezirken die betreffenden Gemeindeämter und in den Vororten und den übrigen Gemeinden des Landes die zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaften.

Bei diesem Anlasse bringe ich in Erinnerung, daß die in Rede stehenden Anzeigen sofort, nachdem die Diagnose des betreffenden Krankheitsfalles festgestellt ist, ohne Verzug an ihre Bestimmung zu leiten sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. December 1880, Z. 44.780, M. Z. 300.375, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich und an den Wiener Magistrat,

betreffend Vorlage der Bauverhandlung bei Errichtung von Krankenanstalten an die k. k. n. ö. Statthalterei.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufmerksam gemacht, daß der hierämtlichen unterm 21. v. Mts., Z. 23.367 in Erinnerung gebrachten Normalvorschrift vom 31. December 1872, Z. 37.976, bezüglich der, der Statthalterei auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68, vorbehaltenen Bewilligung zur Errichtung von Krankenanstalten durchaus nicht die Deutung gegeben werden darf, als ob eine solche Bewilligung in denjenigen Fällen, wo für die beabsichtigte Krankenanstalt ein Neubau geführt oder ein bestehendes Gebäude adaptirt werden soll, die in letzterer Beziehung durch die Bauordnung vom 28. März 1866, L. G. B. 24, §§. 1, 92, 94 vorgezeichnete Baubewilligung entbehrlich machen würde, denn bei Erlassung jener Normalweisung konnte keineswegs beabsichtiget werden, bezüglich der Führung der betreffenden Bauten den in der Bauordnung festgesetzten Instanzenzug zu beseitigen oder zu modificiren oder überhaupt auch nur in irgend welcher Beziehung zu beirren.

Es ist demgemäß bei jeder solchen Bauführung, zu welcher gesetzlich eine Baubewilligung erforderlich ist, vorerst die ordnungsmäßige Verhandlung nach Vorschrift der Bauordnung durchzuführen, bei welcher auch allfällige, namentlich z. B. hinsichtlich des Bauplatzes vorkommende sanitäre Fragen und Einwendungen die geeignete Würdigung, und nach Erforderniß im höheren Instanzenzuge die Entscheidung zu finden haben.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes vom 30. April 1870, §. 2 lit. b, wornach die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt der Staatsverwaltung obliegt, empfiehlt es sich, daß gelegenheitlich des nach der Bauordnung behufs der Baubewilligung vorgeschriebenen Localaugenscheines zugleich auch von Seite der politischen Bezirksbehörde alle jene Momente

erhoben werden, welche für die seinerzeitige Schlußfassung über die Frage der Errichtung einer Krankenanstalt von Wesenheit sind, und es ist Angesichts der bezogenen Bestimmung des Gesetzes vom 30. April 1870 bei der von der Baubehörde zu erwirkenden Baubewilligung der Vorbehalt ein selbstverständlicher, daß für die Errichtung der Krankenanstalt nur jene Bestimmungen maßgebend sein können, welche die k. k. Statthalterei bei Ertheilung der Errichtungsbewilligung vom Standpunkte der sanitären Oberaufsicht anzuordnen findet.

Es ist daher in solchen Fällen, wo für die beabsichtigte Errichtung einer Krankenanstalt erst ein Neubau geführt oder ein bestehendes Gebäude adaptirt werden soll, erst nach der rechtskräftigen Beendigung der Bauverhandlung und unter Beilegung der im Statthalterei-Erlasse vom 31. December 1872, Z. 37.976, angedeuteten Behelfe sowie unter Nachweisung der erwirkten Baubewilligung die weitere Bewilligung zur Errichtung der Krankenanstalt, d. h. zur Verwendung des projectirten Gebäudes zur Aufnahme und Verpflegung von Kranken bei der Statthalterei anzusuchen, welche sohin zu entscheiden haben wird, ob und unter welchen Modificationen das Gebäude zu dem beabsichtigten Zwecke geeignet ist und die Krankenanstalt errichtet werden kann.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 23. October 1880, Z. 38.725, M. Z. 267.155.

An sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, Hauptsteuerämter und Steuerämter in Niederösterreich, dann die neun Steueradministrationen in Wien, den Wiener Magistrat, den Stadtrath in Wiener Neustadt und in Waidhofen a. d. Ybbs,

betreffend Hereinbringung der vom Verwaltungsgerichtshofe der Finanzverwaltung zugesprochenen Kosten des Verfahrens.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 7. Februar 1877, Z. 32.334, bestimmt, daß die vom Verwaltungsgerichtshofe der Finanzverwaltung zugesprochenen Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen vom Empfange des Erkenntnisses an das Finanz-Ministerium zu ersetzen, beziehungsweise von der Partei einzufordern und von derselben bei dem Ministerial-Zahlamte zu erlegen sind.

Soferne aber diese Kosten von der Partei unmittelbar, z. B. gleichzeitig mit der betreffenden Steuer oder Gebühr bei einer unterstehenden Casse berichtigt werden sollten, sind dieselben für das Finanz-Ministerium als eigene Einnahme unter Cap. X, Titel I der Bedeckung in Conto Corrente-Journale zu verrechnen und ist der diesfällige Betrag dem hochortigen Rechnungs-Departement V zu avisiren. — Zur Erläuterung der weiters in diesem hohen Erlasse enthaltenen Bestimmungen, daß im Falle die Einbringung im gütlichen Wege erfolglos versucht worden, dieselbe durch die Finanz-Procuratur zu veranlassen und zu dem Ende wegen Mittheilung einer Ausfertigung des Erkenntnisses sammt Zustellungsbestätigung hieher die Anzeige zu erstatten ist, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 13. October 1880, Z. 31.375, Folgendes bemerkt:

Nach §. 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 vom Jahre 1876 erfolgte die Hereinbringung dieser Kosten im administrativen Wege, folglich im Sinne der bestehenden Gesetze, insbesondere der k. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 durch die politische Behörde mit den sonst für die Einbringung directer Steuern bestehenden Executionsmitteln. Wenn demnach die Intervention der Finanz-Procuratur dabei keineswegs ausgeschlossen ist, so wird dieselbe doch nicht jederzeit in erster Linie in Anspruch zu nehmen, sondern vorerst die Einbringung solcher Kosten im Wege der politischen Execution

durch die politische Behörde zu versuchen und nur im Falle die politischen Executionsmittel zu keinem Erfolge führen und entweder wegen entgegenstehender Rechte dritter Personen oder wegen Führung der Execution auf Immobilien die Einleitung gerichtlicher Executionsschritte erforderlich werden sollte, die Mittheilung an die Finanz-Procuratur zu machen sein.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. November 1880, Z. 40.720,

betreffend Competenz der politischen und Verwaltungsbehörden bei Entscheidung über Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinden und Gemeindeorgane anläßlich der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich nach dem Erlasse vom 27. October d. J., Z. 17.307 mit dem Finanzministerium in Betreff der Competenz der politischen und Finanzbehörden bei Entscheidungen über die Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinden und Gemeindeorgane aus Anlaß der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern dahin geeinigt, daß in Hinkunft die diesbezüglichen Haftungs- und Ersatzerkenntnisse, sowie die Entscheidungen über Recurse gegen dieselben von den politischen Behörden, jedoch von den betreffenden Statthaltereien, beziehungsweise Landesregierungen einvernehmlich mit der Finanz-Landesbehörde, und im weiteren Instanzenzuge von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auszugehen haben. Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Mit dem Bescheide der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. November 1880, Z. 40.223, wurde eine Abschrift des Erlasses des Handelsministers vom 18. October 1880, Z. 32.426, dem Magistrate mitgetheilt.

Dieser Erlaß enthält grundsätzliche Bestimmungen über gewerbliche Ausstellungen, über Subventionen von Seite des Staates, und über Vertheilung der Staatspreise.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. November 1880, Z. 40.712, M. Z. 285.724,

betreffend Vorlage der Jahresberichte der Privat- und Klosterspitäler an die Statthalterei.

In Erledigung des Berichtes vom 29. October 1880, Z. 261.175, wird der Magistrat angewiesen, in Hinkunft die Jahresberichte sämmtlicher Privat- und Klosterspitäler in der vorgeschriebenen Form (Ziffer- und wissenschaftlicher Bericht) und innerhalb der festgesetzten Frist gesammelt anher gelangen zu lassen.

Hievon sind die Spitalsleitungen zu verständigen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. December 1878, Z. 26988, M. Z. 242.

betreffend Anlegung von Standesbüchern zur Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren, Cretins und Blinden.

In Durchführung des §. 3 lit. c des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. 68, zufolge dessen den Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreise die Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen obliegt, finde ich über Antrag des n. ö. Landes-Sanitätsrathes anzuordnen, daß zum Behufe der genauen Evidenzhaltung dieser Individuen, sowie der von den Gemeinden gleichfalls nachzuweisenden außerhalb der Anstalten befindlichen Blinden bei den Gemeinden eigene Standesbücher angelegt werden, in welchen diese Individuen namentlich und unter Angabe der in den beiliegenden Formularien ersichtlich gemachten Daten einzutragen und der sich ergebende Zuwachs und Abgang ersichtlich zu machen ist.

Die Anlage dieser Standesbücher hat auf Grund einer Erhebung (Conscription) dieser Individuen zu geschehen, welche entweder von Haus zu Haus, oder wo dieß wegen der örtlichen oder Bevölkerungsverhältnisse der Gemeinde zu schwierig erscheint, durch Meldzettel der Wohnparteien zu erfolgen hat, zu welchem Behufe die letzteren zu verpflichten sind, die in ihrer Pflege befindlichen Findlinge, Irren, Cretinen, Taubstummen und Blinden dem Gemeindeamte zuverläßlich anzumelden, widrigenfalls die Unterlassung einer solchen Anmeldung mit einer angemessenen Strafe geahndet würde.

Die auf Grund dieser Erhebungen zusammengestellten Standesausweise sind in Form eines permanenten Vormerkbuches bei den Gemeindeämtern zu führen und von Fall zu Fall die sich ergebenden Veränderungen in demselben ersichtlich zu machen.

Um den Gemeindeämtern die weitere Richtigstellung dieser Standesausweise zu ermöglichen, respective sie in die Lage zu versetzen, von den sich ergebenden Veränderungen in dem Stande dieser Individuen Kenntniß zu bekommen, sind noch weitere Maßnahmen nöthig, welche unter Einem eingeleitet und seinerzeit bekannt gegeben werden.

Bezüglich der Evidenthaltung der Findlinge und der jeweiligen Richtigstellung der Standesausweise für dieselben wurde mit dem n. ö. Landesausschusse ein bestimmter Modus vereinbart und unterm 11. l. M., Z. 36942 kund gemacht.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß unter Einem an das k. k. Ministerium des Innern die Bitte gestellt wird, daß bei der nächsten und allen späteren Volkszählungen auch die individuelle Nachweisung der Findlinge, Taubstummen, Cretinen, Irren und Blinden berücksichtigt werden möge, welche Daten auch zur Controle und Richtigstellung der betreffenden Standesbücher zu verwenden wären.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 16. November 1880, Z. 6033.

Der Gemeinderaths-Beschluß vom 19. August 1851, Z. 2508, wird aufgehoben, respective die fernere Flüssigmachung eines Lehrmittelbeitrages an die k. k. Oberrealschule auf der Landstraße eingestellt.

Vom 19. November 1880, Z. 3096.

In Abänderung des Plenarbeschlusses vom 3. Februar l. J., Z. 2694, wird für die bei der städtischen Probirstation für hydraulische Bindemittel durchgeführten Proben die Ausstellung von Attesten im Sinne der vom Stadtbauamte vorgelegten Instruction gestattet.

Vom 19. November 1880, Z. 200.

Die Berichte der Directionen der städt. Mittelschulen über das Ergebniß der Aufnahmsprüfungen pro 1879/80, welches im Allgemeinen ein günstiges war, werden zur erfreulichen Kenntniß genommen, die Directoren jedoch beauftragt, in Hinkunft auch ein kritisch-statistisches Resumé vorzulegen.

Vom 19. November 1880, Z. 6328.

Der Gemeinderath beschließt:

a) Das Legat der Katharina Nowotny per 100 fl. ö. W. zwischen dem k. k. Waisenhause und der Gemeinde Wien zu gleichen Theilen zu theilen.

b) Für die Zukunft ist von der Gemeinde Wiens Namens der städt. Waisenhäuser mit der k. k. n. ö. Statthalterei noe. des k. k. Waisenhauses ein Uebereinkommen nach Art des zwischen den beiden Blindenanstalten bestehenden, dahin zu schließen, daß, wenn der Wille und die Absicht des Erblassers oder Geschenkgebers, daß das Legat oder Geschenk ausschließlich nur dem k. k. Waisenhause oder den städt. Waisenhäusern zufallen soll, nicht erweislich wäre, dasselbe dann zu gleichen Theilen an das k. k. Waisenhaus einerseits und die städt. Waisenhäuser andererseits zu theilen sei, abzuschließen und zur Herstellung der Controle gegenseitig und halbjährig einen Ausweis über alle eingeflossenen Legate auszutauschen.

Vom 23. November 1881, Z. 6010.

Anläßlich der Annahme des Hauptrechnungsabschlusses pro 1879 faßt der Gemeinderath die nachbezeichneten Beschlüsse:

Zur Empf.-Rubr. X. 1. a. „Platzgelder für Hütten, Tischausstellungen (Plachen) und für sonstige Benützung öffentlicher Plätze und Straßen."

Das Ausmaß der zugewiesenen Plätze ist öfter einer Controle zu unterziehen, die Grenzen der verpachteten Plätze sind markiren zu lassen und die Herren Bezirksvorsteher aufzufordern, die betreffenden Evidenzprotokolle genau führen zu lassen.

Zur Empf.-Rubr. X. 7. „Erlös für verkaufte alte Materialien."

Das Bauamt wird beauftragt, auf die vorhandenen Materialien ein besonderes Augenmerk zu richten, Alles vom Verkaufe auszuscheiden, was noch verwendbar erscheint und es dann auch wirklich zur Verwendung in Vorschlag zu bringen.

Zur Ausg.-Rubr. XIII. „Auslagen für die Säuberung der Straßen."

Die Herren Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse sowie die Bezirksingenieure werden dringend aufgefordert, der Controle über die Straßensäuberung und das bezügliche Fuhrwerk ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zur Ausg.-Rubr. XV. 1. „Auslagen für die Erhaltung der Straßen."

Bei Anboten von Pflastersteinen hat der Materialverwalter einen ziffermäßigen Ausweis vorzulegen, aus welchem zu entnehmen ist, wie weit der Vorrath für das Bedürfniß des laufenden Jahres nebst der üblichen Reserve ausreichend ist.

Sollte der Vorrath genügen, so sind die Anschaffungen nur zu genehmigen, wenn der Preis ein so günstiger ist, daß die Anschaffung eines weiteren Vorrathes empfohlen werden kann.

Um den Schotterbedarf bei Feststellung des Voranschlages genau controliren zu können, werden die Bezirksingenieure beauftragt, bis längstens Ende Juli jeden Jahres über die noch vorhandenen Schottervorräthe Bericht zu erstatten.

Zur Ausg.-Rubr. XVIII. „Auslagen für die Erhaltung und Räumung der Unrathscanäle."

Ueber Verlangen des Bezirksvorstehers ist periodisch ein in einem andern Bezirke angestellter Canalaufseher zur Superrevision zu beordern.

Zu den Ausg.-Rubr. XLII. und XLIII. „Pflasterungen, Straßen- und Canalbauten."

Größere Canalbauten und Pflasterungen sind von je einem von der II. Section von Fall zu Fall zu wählenden Comité bezirksweise zu überwachen, welches ohne weitere Ingerenz die gemachten Wahrnehmungen der II. Section zur Kenntniß zu bringen hat.

Bezüglich der Bauobjecte, bei welchen sich ein Bauinspicient befindet, soll der Oberbeamte, welcher zur zeitweiligen Nachschau berufen ist, die Ausübung seiner Controle im Baujournale ersichtlich machen, respective den Namen und das Datum eintragen.

Zur Ausg.-Rubr. V. 3. „Belohnungen für außergewöhnliche Dienstleistungen."

Die bisher hier verrechnete fixe Remuneration des Gartencontrolors (mit jährlich 240 fl.) ist in Hinkunft auf Ausgabs-Rubrik XVI. 1. „Auslagen für die Erhaltung der städtischen Gartenanlagen und Alleen" zu verrechnen.

Zur Ausg.-Rubr. VI. 3. „Buchdrucker- und kalligraphische Arbeiten."

Die Beschlußprotokolle der vertraulichen Plenarsitzungen sind im Nachhange zu den betreffenden Protokollen der öffentlichen Sitzungen in Druck zu legen.

Zur Ausg.-Rubr. XLVIII. 20. „Auslagen für Adressen und Diplome."

Die Bibliotheks-Commission wird ersucht, Vorschläge für eine entsprechende, gleichförmige Ausstattung der Diplome bei Verleihung des taxfreien Bürgerrechtes zu erstatten; eine über die sohin festzusetzende Ausstattung hinausgehende besondere Ausschmückung solcher Diplome darf nur auf Grund eines speciellen Gemeinderathsbeschlusses ausgeführt werden.

Der Magistrat wird erinnert und beauftragt, in allen Fällen, in

welchen Offertverhandlungen auszuschreiben sind, Lieferungsverträge ablaufen u. dgl., die betreffenden Vorlagen dem Gemeinderathe rechtzeitig zu erstatten.

Bezüglich des Specialausweises über den Stand der Privat-Passivcapitalien (Seite 6) wird beschlossen, es seien alle diejenigen Satz-Capitalien, welche abgestoßen werden können und für welche mehr als 4% Zinsen gezahlt werden, auch wirklich ehemöglichst abzustoßen.

In Zukunft hat die Budgetcommission aus 16 Mitgliedern zu bestehen und ist aus der VII. Section zu wählen. Der Obmann dieser Commission hat, wie die Obmänner der übrigen Commissionen, die Specialreferate zuzuweisen. Die Specialreferenten haben dann im Schoße der Budgetcommission Bericht zu erstatten; bei Vortrag des Referates ist der Obmann der betreffenden Section oder Commission der Sitzung der Budgetcommission als berathendes Mitglied beizuziehen.

Die Anträge der Specialreferenten sind durch den Generalreferenten an die VII. Section und an das Plenum des Gemeinderathes zu leiten; bei den Berathungen des Gegenstandes in der Finanzsection und im Plenum genießen jedoch die Specialreferenten in Bezug auf ihr Ressort die nach der Geschäftsordnung den Referenten zukommenden Rechte.

Vom 26. November 1880, Z. 7167.

Der Jahresbeitrag zur Dienstboten-Krankencasse wird pro 1881 mit 50 kr. bemessen.

Vom 3. December 1880, Z. 7530.

Nach dem Antrage der Section beschließt der Gemeinderath, daß in den vier neuen Detailmarkthallen des IV., VII., VIII. und IX. Bezirkes die permanente Zellengebühr daselbst und zwar:

1. für eine Zelle der I. Gruppe (Fleischhauer) um 25%, das ist von 10 fl. auf 7 fl. 50 kr. per Monat und

2. für eine Zelle der II., III. und IV. Gruppe um 50% per Tag und zwar:

von	20 kr.	auf	10 kr.
„	18 „	„	9 „
„	13 „	„	7 „
„	12 „	„	6 „
„	8 „	„	4 „

vom Jänner 1881 herabgesetzt, die mindeste Gebühr per 3 kr. aber unverändert belassen werde.

Bei zeitweiser Benützung soll jedoch wie bisher bei allen Ständen der II., III., IV. Gruppe eine Mehrgebühr von 2 kr. per Zelle entrichtet werden.

Vom 3. December 1880 (Z. 6828, 6956, 7144.)

Mit Rücksicht auf die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. October 1880, Z. 1772, 1773, 1886, wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, die geforderten Kirchenbauconcurrenzbeiträge für die Pfarre St. Josef auf der Laimgrube, für die Pfarrkirchen zu den Schutzengeln auf der Wieden, in Erdberg, St. Josef in der Leopoldstadt und zu den 9 Chören der Engel am Hof, sowie die

Kirchenbauconcurrenzbeiträge auch in allen ähnlichen Fällen vorläufig bis zur Constituirung der Pfarrgemeinden aus den eigenen Geldern der Gemeinde vorschußweise und auf Rechnung der zu constituirenden Pfarrgemeinden zu bezahlen.

Vom 7. December 1880, Z. 2283.

Der Gemeinderath beschließt, die von der Wiener Tramwaygesellschaft an die Gemeinde Wien zu entrichtende Pauschalsumme für die Jahre 1881 bis inclusive 1885 mit dem jährlichen Betrage von 90.000 fl. festzusetzen.

Die Tramwaygesellschaft wird aufgefordert, den Bau der vertragsmäßig festgesetzten, bis jetzt noch unausgebauten Linien innerhalb Jahresfrist von heute zu beginnen, und längstens innerhalb zweier Jahre von heute zu vollenden, widrigenfalls die Caution als verfallen erklärt und die der Unternehmung ertheilte Berechtigung zum Pferdebahnbetriebe bezüglich aller Linien, auch der heute schon bestehenden, für erloschen erklärt wird.

Vom 10. December 1880, Z. 6469 und 4506.

Nach dem Commissionsantrage wird:

1. Der Rechnungsabschluß des Bürgerspitalfondes pro 1879 zur genehmigenden Kenntniß genommen.

2. Die städtische Buchhaltung wird aufgefordert (für die Zukunft), einige Veränderungen in der Contirung vorzunehmen, und hiebei die in der Beilage A dargestellte Gruppirung zur Grundlage zu nehmen.

Zugleich wird beschlossen, daß das Budget pro 1881 nach diesem neuen Schema auszuarbeiten ist.

3. Bei der nächsten Aufstellung des Vermögensinventars des Fondes haben die in der Beilage B näher bezeichneten Veränderungen, resp. Richtigstellungen in der Bewerthung einzutreten.

4. Der Magistrat wird angewiesen, der Commission über die rechtliche Natur der receßmäßigen Gebühren (Ausg.-Rubrik XVIII.) Pauschalbeiträge vom Staate (Einnahms-Rubr. III) ausführlichen Bericht zu erstatten.

5. Die Gesammtnettoeinnahme der Herrschaft Spitz soll insolange von der Verwendung für Zwecke des Fondes ausgeschieden und capitalisirt werden, bis die durch frühere Uebernutzung entstandene Werthverminderung von 63181 fl. wieder gut gemacht ist.

Gegen den Commissionsantrag wird beschlossen, daß derzeit bis auf Weiteres ein Betrag von 1500 fl. für jene Agenden der Verwaltung des Bürgerspitalfondes, welche derzeit Magistratsrath Böhm zu führen hat, als Ersatz von dem Bürgerspitalsfonde an den eigenen Geldern zu zahlen ist. Ferner ist nach dem Commissionsantrage der Zins für die Amtslocalitäten mit 612 fl., insolange dieselben gemiethet sind, sowie die Auslagen für die Beheizung und Reinigung mit 210 fl. von dem Fonde an die eigenen Gelder zu zahlen.

Vom 17. December 1880, Z. 7781.

Nach dem Antrage der VIII. Section wird die Herabsetzung der Gebühren für die Verkaufszellen der Detailmarkthalle im VI. Bezirke vom 1. Jänner 1881, u. z. derart bewilligt, daß die permanente Gebühr für eine Zelle der 1. Gruppe um 25%,

d. i. von 10 fl. auf 7 fl. 50 kr. per Monat und die permanente Gebühr für eine Zelle der 2., 3. und 4. Gruppe um 50%, d. i.:

Von 18 auf 9 kr. per Tag und Marktzeit
" 13 " 7 " " " " "
" 8 " 4 " " " " "

herabgesetzt wird.

Die mindeste Gebühr per 3 kr. ist jedoch aufrecht zu erhalten und bei zeitweiliger Benützung der Zellen der 2., 3. und 4. Gruppe eine Mehrgebühr von 2 kr. per Zelle und Tag zu entrichten.

Vom 17. December 1880 und vom 22. December 1880, Z. 6011.

Anläßlich der Berathung über den Hauptvoranschlag pro 1881 faßt der Gemeinderath nachstehende Beschlüsse:

Zur Ausgabsrubrik XXIII.: „Auslagen für die Feuerlöschanstalten."

Der Magistrat wird beauftragt, das Publicum durch eine, in jedes Haus zu sendende Kundmachung zu verständigen, daß für die Inanspruchnahme der städtischen Feuerwehr seitens der betheiligten Parteien keine Gebühr zu entrichten ist, und daß sonach Jedermann um so dringender ersucht wird, vorkommenden Falles für die unverzügliche Verständigung der Feuerwehr zur Verhütung eines größeren Schadens Sorge zu tragen.

Zur Ausgabsrubrik I. 2.: „Wahlauslagen für den Gemeinderath."

Im Hinblicke darauf, daß die Gemeinderathswahlen der Gemeinde so wenig Auslagen als möglich verursachen sollen, sowie in Anbetracht der finanziellen Lage wird diese Position nach dem Sectionsantrage nur mit 7000 fl. dotirt und wird es der Wahlcommission überlassen, die Detailbestimmungen zu treffen, damit mit diesem Betrage das Auslangen gefunden werde.

Zur Ausgabsrubrik XIII. 1.: „Auslagen für die Säuberung der Straßen im Stadtbezirke."

Nachdem die Straßensäuberung im I. Bezirke durch die Transportgesellschaft höhere Kosten verursacht, als sie die eigene Regie erforderte, und die Beobachtung der Budgetcommission dahin geht, daß die Straßenreinigung noch weniger zufriedenstellend als früher ist, wird der Magistrat beauftragt, die der Gemeinde aus dem betreffenden Vertrage zustehenden Rechte auf schnellere und bessere Straßensäuberung strengstens zu handhaben.

Zur Ausgabsrubrik XVI.: „Auslagen für die Erhaltung der städtischen Gartenanlagen und Alleen." (Gartenpräliminare.)

Zur Subrubrik 1. b. „Löhnungen der Gartengehilfen und Burschen."

„1. Ein Gehilfe für die Ringstraße hat zu entfallen und der für die neuen Anlagen beantragte neue Gehilfe darf nur im Falle dringender Nothwendigkeit und im Ganzen nicht länger als ein Vierteljahr in Verwendung kommen."

„2. Der Lohn des Vermehrungsgehilfen im Reservegarten wird vom 1. Jänner 1881 an von 10 auf 12 fl. per Woche erhöht."

„3. Der Lohn jener Gehilfen, welche mittelst der vorliegenden Eingabe, G. R. Z. 7553, um Lohnaufbesserung ansuchten, wird mit Ausnahme des im Versorgungshause beschäftigten Ebner von 8 auf 9 fl. per Woche erhöht."

Zur Subrubrik 3. „Brennholz für Glashäuser, Kanzleien ꝛc."

Die Ailanthusbäume werden für das Verbrennen in den Glashäusern belassen, nachdem die Armen dafür in anderer geeigneter Weise entschädigt werden können.

Zur Subrubrik 8. „Erhaltung des Geflügels."

Im Frühjahre sind bei Gelegenheit einige Stück selteneren Geflügels anzukaufen und ist hiezu der Erlös des verkauften Geflügels mitzuverwenden.

Zur Subrubrik 9. „Auslagen für die Erhaltung der Mistbeete."

Bei Anschaffung neuer Mistbeetfenster ist darauf zu sehen, daß die Mittelsprossen aus Eisen bestehen.

Zur Subrubrik 10. „Reparatur der Heizcanäle, des Teiches ꝛc."

1. Das Stadtbauamt ist anzuweisen, das ungleiche Niveau im Teiche richtig zu stellen.

2. Bei den Heizcanälen hat im Falle der Reparatursbedürftigkeit eine zweckentsprechende Umgestaltung unter Anwendung von Eisendeckplatten stattzufinden.

Zur Subrubrik 11. „Erhaltung der Gehwege ꝛc."

Die Beistellung des erforderlichen Sandes hat im Regiewege durch das Stadtbauamt zu geschehen.

Zur Subrubrik 18. „Erhaltung der in Obsorge der Bezirksvorsteher stehenden Anlagen ꝛc."

In Hinkunft sind für die Bezirksanlagen keine neuen Bänke anzuschaffen, sondern die Bänke von der Ringstraße successive dahin abzugeben und für die Ringstraße neue eiserne Bänke anzuschaffen.

Zur Ausgabsrubrik XXVI. 1.: „Deckung des Abganges beim allgemeinen Versorgungsfonde."

Der Beschluß wegen Natural-Ausspeisung der Pfründner wird dahin modificirt, daß diesbezüglich nur probeweise und nur in Einer auswärtigen Anstalt ein Versuch gemacht werde und erst nach einem Jahre weitere diesfällige Schritte gestattet werden.

Im Allgemeinen:

Die städtische Buchhaltung wird beauftragt, den Aufwand für die Expositur im städtischen Lagerhause (und zwar schon im Hauptrechnungsabschlusse pro 1880) auf dem Lagerhausconto zu verrechnen.

In Hinkunft ist ein Antrag, welcher bedeutendere Ausgaben involvirt, erst dann der Beschlußfassung zu unterziehen, wenn die städtische Buchhaltung oder die Budget-Commission ihr Gutachten in der betreffenden Angelegenheit erstattet haben.

Vom 28. December 1880, Z. 7870.

Nach dem Antrage der Wahlcommission wird beschlossen:

1. Die für die im künftigen Jahre vorzunehmenden Gemeinderathswahlen angefertigten Wählerlisten werden unter Festsetzung eines vierzehntägigen Reclamationstermines vom 15. bis 29. Jänner 1881 bezirksweise und gleichzeitig nach dem vorliegenden Kundmachungs-Entwurfe aufgelegt werden.

2. Behufs der Aufnahme der Reclamationen werden in dem II. bis inclusive X. Bezirke wie im Vorjahre die daselbst in Verwendung stehenden Kanzleidirectoren delegirt und denselben zwei wahlberechtigte Gemeindeglieder beigegeben.

Im I. Bezirke findet die Aufnahme der Reclamationen am Rathhause statt.

3. Die Legitimationskarten sind nach dem bisher bewährten Usus nach Bezirken auf verschiedenfarbigem Papier zu drucken, die Stimmzettel für die Neuwahlen auf weißem, jene für die Ergänzungswahlen auf grünem Papier anzufertigen.

Vom 28. December 1880.

Nach dem Antrage der Viehhofbau-Ueberwachungs-Commission beschließt der Gemeinderath:

1. Daß am 10. Jänner 1881 die Rinderhalle auf dem Viehmarkte der Verwendung zugeführt werde, selbstverständlich unbeschadet des Rechtes der Gemeinde, die Anerkennung der vertragsmäßigen Ausführung der Halle später auszusprechen oder zu verweigern;

2. daß der Entwurf des Magistrates bezüglich einer neuen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt, insoferne er den Rinderverkauf betrifft, vom 10. Jänner 1881 an, provisorisch in Anwendung gebracht werden könne.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Currende des Herrn Magistratsdirectors vom 1. Jänner 1881, M. D. Z. 1, betreffend schleunige und correcte Behandlung der Steuerangelegenheiten.

Da die mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. October 1880, Z. 17.307, M. Z. 284.614, bekannt gegebene Regelung der Competenz der politischen und Finanzbehörden bei Entscheidungen über die Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinden und Gemeindeorgane aus Anlaß der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern die Absicht der Staatsverwaltung erkennen läßt, die Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinde und deren Organe in vorkommenden Fällen geltend zu machen; so stellt sich die Nothwendigkeit heraus, der schleunigen und correcten Behandlung der Steuerangelegenheiten ein besonderes und erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Bei diesem Anlasse weise ich insbesondere auf folgende Wahrnehmungen hin:

1. Es kommt häufig vor, daß Gewerbszurücklegungen sehr lange Zeit (bis zu einem Jahre und darüber) in den Gewerbebureaux in Verhandlung bleiben.

Wenn nun die Zurücklegungsanzeige (wie dies meistens der Fall ist) im Steueramte nicht zur Vorschreibung gelangt ist, so wird die Partei fortwährend wegen der nach der Gewerbszurücklegung aufgelaufenen Steuern executirt, was wiederholt Beschwerden hervorgerufen hat.

Anderseits sind Fälle vorgekommen, daß eine Zurücklegung am Steuerconto vorgeschrieben wurde, die Partei jedoch nachträglich die Gewerbsanheimsagung widerrufen hat, oder mit derselben wegen fortdauernden Geschäftsbetriebes zurückgewiesen wurde, ohne daß hievon das Steueramt verständigt worden ist, welches sonach die Zurücklegung respectirt und jahrelang keine Execution eingeleitet hat.

Ich ersuche Sie demnach, Herr Rath, unter Hinweisung auf den Conferenzbeschluß vom 15. Jänner 1872 zu veranlassen, daß Gewerbszurücklegungsanzeigen sogleich nach dem Einlangen dem Steueramte brevi manu zur Vorschreibung zugemittelt, und daß alle Erledigungen über solche Anzeigen mit Einschluß der Abstehungserklärungen und der Zurückweisungen mit: „Videat Steueramt" versehen werden.

2. Hinsichtlich der Ratengesuche besteht in den Gewerbebureaux eine verschiedenartige Behandlung, und es kommt das Steueramt in der Regel erst bei der Expedition des Magistratsantrages in die Lage, derlei Gesuche vorzuschreiben.

Wenn inzwischen die Partei unter Hinweisung auf ein eingebrachtes Ratengesuch sich um eine Executionssistirung bewirbt, so müssen oft zeitraubende Erhebungen gepflogen werden, um zu constatiren, ob ein solches anhängig ist.

Ich wünsche daher, daß Ratengesuche sogleich nach ihrem Einlangen, beziehungsweise sofort nach der aus Anlaß einer Pfändungsrelation erfolgten Protokollsaufnahme über ein Ratenanerbieten dem Steueramte mittelst Geschäftsbogens brevi manu zur Vorschreibung und Ausweisung des bis zum Einlangen des Actes, beziehungsweise bis zu dem Tage des protokollarisch gemachten Ratenanbotes, bestandenen Steuerrückstandes zugemittelt, die Aeußerungen der Organe entweder auf das Gesuch oder auf das Protokoll aufgenommen werden, und der Geschäftsbogen behufs Evidenthaltung der Rückstandsziffer blos zur Antragstellung benützt werde.

Bei den Verhandlungen über derlei Eingaben sind übrigens die Parteien aufmerksam zu machen, daß sie bis zur schriftlichen Verständigung über die Erledigung ihrer diesfälligen Gesuche an die genaue Zuhaltung der angebotenen Ratenzahlungen gebunden sind, und daß Ratenbewilligungen von den Steuerbehörden nicht nur an die Bedingung der pünktlichen Einhaltung der bewilligten Termine, sondern auch der laufenden Steuerschuldigkeit geknüpft werden.

3. Ungeachtet der wiederholt ergangenen Weisungen werden oft Erwerbsteuer-Nachsichtsanträge auf Grund veralteter, mitunter vor mehr als einem Jahre eingelangter Relationen und Erhebungen, oder bei aus mehreren Semestern herrührenden Rückständen nur unter Vorlage der letzten Relation — gestellt.

Da die auf solche Weise instruirten Anträge selbstverständlich immer von den Steuerbehörden zurückgewiesen werden, wodurch sowohl den Organen des Magistrates, als jenen der genannten Behörden eine ganz unnütze Arbeitslast erwächst, das Steueramt und die Executionsorgane in der Executionsführung beirrt werden und die Abschreibung thatsächlich uneinbringlicher Rückstände verzögert wird; so ersuche ich, dahin zu wirken, daß solche Nachsichtsanträge rechtzeitig, d. i. sofort nach Abschluß der ohne Verzug einzuleitenden Erhebungen gestellt und mit allen auf die Zeitperiode der aushaftenden Rückstände bezüglichen Executionsacten belegt werden.

Kundmachung des Magistrates vom 23. December 1880, M. Z. 301.018.

In Gemäßheit des vom h. niederösterr. Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November 1868 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60% zum Gesammt-Erfordernisse beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesammt-Erforderniß vom hohen n. ö. Landtage für das Solarjahr 1881 mit 115.000 fl. ö. W. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 4. December 1880, Z. 5525, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhebenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämmtlichen Gewerbetreibenden Wiens im Solarjahre 1881 sechs einhalb Kreuzer ($6^1/_2$ kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Unter dem Ausdrucke „Gewerbetreibende" sind nicht blos die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbeleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind blos Advocaten, Aerzte, Notare ꝛc. und überhaupt Solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.